

11.12.2021

NR. 12

20. JAHRGANG

# WEIHNACHTEN

Gesegnete Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!





Abfallkalender 2022

Besuchszeiten bei der Stadtverwaltung Zülpich

Stadt Zülpich ehrt langjährig engagierte Feuerwehrleute

Neues Dorfgemeinschaftshaus in Bürvenich/Eppenich eingeweiht

Eröffnung des Heimatmuseums in Enzen

Prinzenvorstellung im Rat





# NOTRUFNUMMERN!

Ambulanter ärztlicher Notdienst: 116117 (kostenlose Rufnummer)

In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen – Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr:

112 oder 02251/5036.

Notdienste der Zahnärzte: 01805-986700.

Apothekennotdienst:

Festnetz: **0800-0022833** (kostenlos)

vom Handy: **22833** (69 ct./min.) Weitere Infos zum Notdienst unter:

www.aponet.de



Liebe Bürgerinnen und Bürger, wenn Sie diese Zeilen lesen, sind es nur noch wenige Tage bis Weihnachten und Silvester. Weihnachten und die Zeit zwischen den Jahren bringen uns ein paar Tage der Besinnung, des Innehaltens und Durchatmens. Dies ist in unserer schnelllebigen Zeit immens wichtig. Wir haben an diesen Tagen die Möglichkeit, mit unseren Familien und Freunden ein schönes Fest zu feiern, gemeinsam zu lachen und das zu Ende gehende Jahr Revue passieren zu lassen. 2021 hat uns allen viel abverlangt. Hatten wir in 2020 erstmalig mit der Corona-Pandemie zu kämpfen, hat diese auch in 2021 unseren Alltag bestimmt. Als wenn dies nicht schon genug wäre, brach in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli noch eine große Flutkatastrophe über uns herein. Über 800 Haushalte in Zülpich und den Ortschaften wurden hiervon - teils stark - betroffen, die Infrastruktur wurde in Mitleidenschaft gezogen, Strom und Wasser fielen aus. Es folgten Bilder der Zerstörung und Verwüstung und leider waren auch drei Todesopfer in Zülpich zu beklagen. Die Bürgerinnen und Bürger wurden von diesem Schicksal regelrecht überrollt. Beeindruckend waren und sind aber die große Hilfsbereitschaft, Unterstützung und Spendenbereitschaft der Menschen aus der Region und darüber hinaus. Das menschliche Miteinander, Achtsamkeit, Fürsorge und Nachbarschaftshilfe zeigten sich in dieser Zeit wie noch nie dagewesen. Viele packten aktiv mit an, andere organisierten Spendenausgaben, wieder andere spendeten Geld oder Gegenstände, um damit Betroffenen in ihrer Not zu helfen. Ich möchte daher bei dieser Gelegenheit vor allem den vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und auch meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung herzlich für Ihren unermüdlichen Einsatz und Ihr Engagement danken. Seit der Flutkatastrophe wird auch uns als Behörde noch mehr abverlangt. In zahlreichen Terminen und Veranstaltungen wurde und wird die Katastrophe analysiert und das Thema Hochwasserschutz mit höchster Priorität bearbeitet. Viele Bürgerinnen und Bürger müssen noch immer mit und in den Schäden leben. Besonders an diese Menschen sollten wir an Weihnachten denken, wenn wir im warmen Zuhause an einem gedeckten Tisch im Kreise von Familie und Freunden feiern. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien im Namen von Rat und Verwaltung ein besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und frohes neues Jahr! Möge das Jahr 2022 ein friedvolles Jahr ohne Naturkatastrophen und ohne persönliche Schicksalsschläge werden! Das wünsche ich uns allen von Herzen. Mit weihnachtlichen Grüßen aus dem Zülpicher Rathaus Ihr Ulf Hürtgen Bürgermeister

# **BEKANNTMACHUNGEN**

# Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 01.12.2021

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),

- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602),

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung vom 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Z\u00e4lpich betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Ma\u00edgabe der Gesetze und dieser Satzung als \u00f6ffentliche Einrichtung. Diese \u00f6ffentliche Einrichtung wird als ",kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Z\u00e4lpich erf\u00fcllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  - 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Der Kreis ist nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen zuständig für das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern, Umschlagen, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.
- (4) Die Stadt Zülpich kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Zülpich wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

# § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Zülpich umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden soweit erforderlich (§ 9 KrWG) getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Zülpich gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
  - 2. insammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG); unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z. B. ungekochte

- pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauchund Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
- 3. insammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
- 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
- 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grünabfällen;
- Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
- Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 20 dieser Satzung;
- 8. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
- Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet;
- Information und Beratung der privaten Haushalte über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
- 11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biomüllgefäße, Altpapiergefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräten, Altpapier, Strauch- und Grünschnittsammlung) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Erfassung von gefährlichen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 11 – 20 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zülpich. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getrofen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt Zülpich für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

# § 3 Zugelassene Abfälle

Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Zülpich sind solche Abfälle zugelassen, die in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichnet sind und sich in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) unterbringen lassen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.

# § 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Zülpich sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  - 1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
  - 2. Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
  - 3. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Zülpich nicht durch Erfassung als ihr übertragende Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

4. Die Stadt Zülpich kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

### § 5 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Zülpich bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
  - Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  - Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG von der Abfallerzeugerin oder vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzerin oder Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Zülpich zu überlassen.
- (2) Die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Zülpich bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Gefährliche Abfälle dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Sammelstellen abgestellt werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Zülpich bekannt gegeben und im Abfuhrplan aufgeführt.
- (3) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind entsprechend den Vorschriften des KrWG und der Altölverordnung an den vom Handel (auch Onlinehandel) und dem Kraftfahrzeuggewerbe angegebenen Rücknahmestellen abzuliefern. Das gilt auch für Ölfilter und beim Ölwechsel regelmäßig anfallende ölhaltige Abfälle.

# § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Zülpich liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Zülpich den Anschluss ihres bzw. seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

# § 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Zülpich liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtige und alle anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallende Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger/Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papier-

taschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 1 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

### § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Zülpich an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn den zurücknehmenden Herstellern oder Vertreibern durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die oder der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie oder er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Zülpich stellt auf der Grundlage der Darlegungen der oder des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger/die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer nachweist, dass sie oder er die bei ihr oder ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (3) Die Stadt Zülpich stellt auf der Grundlage der Darlegungen der oder des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

# § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugerinnen und Erzeuger/Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Zülpich gemäß § 4 dieser Satzung

ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der derzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern, Umschlagen oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Zülpich bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l. Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Zülpich zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvolumen von 70 l, die mit der Kennzeichnung "Stadt Zülpich" versehen sind, gekauft werden. Im Kaufpreis der Abfallsäcke ist die Abfuhrgebühr enthalten.
  - b) Braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit einem braunen Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l.

Die Behälter dienen ausschließlich dem Abtransport von Bioabfällen.

Um sicher zu stellen, dass die Abfallbehälter keine Störstoffe beinhalten, können diese durch den beauftragten Entsorger mit einem Störstoffdetektor bei der Abholung gescannt werden. Werden Störstoffe festgestellt, wird das Abfallgefäß nicht geleert.

Für den Fall einer Reparatur darf der Abfallbehälter nicht mit metallhaltigen Materialien ausgebessert bzw. repariert werden. Denn eine Entleerung dieser Abfallbehälter wird nicht durchgeführt, wenn nicht sichergestellt werden kann, ob sich Störstoffe im Abfall befinden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat entweder einen neuen Abfallbehälter kostenpflichtig zu beschaffen oder diesen so zu reparieren, dass der Leerungsprozess nicht gestört wird.

Für vorübergehend mehr anfallende Bioabfälle können von der Stadt Zülpich zugelassene Abfallsäcke, die mit dem Firmenaufdruck des beauftragten Entsorgers versehen sind, gekauft oder zusätzliche Bioabfallgefäße genutzt werden.

- c) Abfallsäcke für Windeln (Windelsäcke) mit einem Fassungsvolumen von 50 l werden von der Stadt Zülpich auf Antrag für Kinder bis zu 3 Jahren oder sonstige Personen bei Nachweis der Notwendigkeit zur Verfügung gestellt. Sammlung und Transport erfolgt von der Stadt Zülpich, soweit diese Säcke zugebunden bereitgestellt werden.
- d) Restabfallcontainer mit einem Fassungsvolumen von 1.100 l.
- e) Gelbe Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit einem gelben Deckel für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) in der Gefäßgröße 240 l.
- f) Gelbe Wertstoffsäcke für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) mit einem Fassungsvolumen von 70 l.
- g) Abfallcontainer in der Größe von 1.100 l für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe), Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

## § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohnerin oder Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen von 7,5 l für Restabfälle vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein Abfallgefäß mit einem Fassungsvolumen von 80 l bereitzustellen.
- (2) Mit Zustimmung der Stadt Zülpich können in begründeten Fällen auch Abfallcontainer mit einem Fassungsvolumen von 1.100 l benutzt werden.
- (3) Für jedes dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter für die jeweiligen Abfallarten gemäß § 10 Abs. 2 a) und b) zur Abfallentsorgung bereitzustellen, soweit nicht nach § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen sind.
- (4) Wird festgestellt, dass für die jeweilige Abfallart nicht mindestens ein Abfallbehälter entsprechend Abs. 3 bereitgestellt wird oder die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind entsprechende bzw. zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Zülpich die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Zülpich auf ihre Kosten zu dulden.
- (5) Abweichend kann auf Antrag, bei durch die Abfallerzeugerin oder den Abfallerzeuger/ die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-

- Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Zülpich legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest
- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	ternehmen/ stitutionwert	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohnergleich
a)	Krankenhäuser, Kliniken Altenpflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett/Pflegeplatz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geld- institute, Verbände, Kranken- kassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien i selbstständige Handels-, Indust und Versicherungsvertreter		1
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	. 1
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigte	4
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte	2
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigte	2
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigte	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigte	0,5

- (7) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 6 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

# § 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter, -Säcke, Sperrgutstücke, Elektrogeräte, Grünabfälle, Altpapier sind am jeweiligen Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an Verlegungstagen bereits bis 5.00 Uhr so aufzustellen, dass weder Vorrübergehende, noch der Straßenverkehr geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Dabei ist den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Soweit die Abfallbehälter aus Platzgründen im öffentlichen Straßenraum (z.B. Bürgersteig) aufgestellt werden müssen, ist eine Behinderung, Schädigung oder Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen.
- (2) Wenn das Müllfahrzeug aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht vorbeifahren kann oder ein unmittelbares Anfahren des Grundstückes nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nicht möglich ist, kann die Stadt Zülpich den Aufstellungsort/Ablagerungsort der Abfallbehälter sowie des Sperrmülls und der Elektronik-Altgeräte bestimmen.
- (3) Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder von der Straße oder den Nebenanlagen zu entfernen. Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, der unsachgemäßen Verfüllung, der Ablage von Sperrgut und Grünabfällen u. ä. entstehen, sind unverzüglich vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.

# § 14 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbeseitigung ist durch die Grundstückseigentümerinnen und Grund-

stückseigentümer (Anschlusspflichtige) über die Stadt Zülpich zu beantragen. Die Rest- und Biomüllabfallgefäße müssen käuflich erworben werden und bleiben im Eigentum des Anschlusspflichtigen. Es werden nur die von der Stadt Zülpich zugelassenen Abfallgefäße entleert. Die für den Restabfall und Bioabfall vorgegebenen Abfallbehälter müssen mit einem Transponder-Chip versehen sein.

- (2) Die Abfälle müssen in die durch diese Satzung festgelegten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer/ -erzeugerinnen und -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Elektronikgeräten sowie Restabfällen zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
  - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die im Stadtgebiet bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen,
  - b) Altpapier ist über die regelmäßig stattfindenden Sammlungen der Verwertung zuzuführen.

Die Leerung eines verunreinigten 240 l oder 1.100 l blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn der blaue Behälter mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt Zülpich käuflich erworben werden kann.

c) Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter bzw. den gelben Wertstoffsack einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen gelben Abfallbehältern und -säcken zur Abholung bereitzustellen.

Die Leerung eines verunreinigten 240 l oder 1.100 l gelben Behälters für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn der gelbe Behälter mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt käuflich erworben werden kann.

d) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf den Grundstücken der Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können z. B. kompostierbare Beutel ("Biofolien-Abfallbeutel" aus Stärke). Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt Zülpich oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallgefäßes zu verweigern.

Die Leerung eines verunreinigten 80 l, 120 l oder 240 l Bioabfallgefäßes ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn das Bioabfallgefäß mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt Zülpich käuflich erworben werden kann.

- e) rünabfälle sind, soweit sie nicht in die Bioabfallgefäße eingefüllt werden können, gebündelt zur Abholung am Straßenrand oder in Straßennähe zur Abholung bereitzulegen,
- f) Elektro- und Elektronikgeräte wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Herde und Öfen, Spülmaschinen, Altkühlgeräte, TV Geräte und Computermonitore usw. sind zu dem vom Entsorgungsunternehmens festgesetzten Abholtermin zur Abholung bereitzustellen.
- g) Elektro- und Elektronikkleingeräte sind über die Schadstoffsammlungen einer Verwertung zuzuführen,
- h) der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Die Befüllung der Behälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen. Die gefüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

bei 80 l Behältern: 40 kgbei 120 l Behältern: 48 kgbei 240 l Behältern: 96 kg

- (9) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 8 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältern kann die Stadt Zülpich die Abfuhr solange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind.
- (10) Die Stadt Zülpich gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt bzw. veröffentlicht diese im Abfuhrplan der jeweiligen Ortschaft.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für die Aufnahme von Weiß-, Braun- und Grünglas nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

# § 15 Straßenpapierkörbe

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

# § 16 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft sowohl für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke als auch Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Zülpich im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

# § 17 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- Die auf den Grundstücken vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
  - Die Entleerung der grauen Abfallbehälter für Restmüll erfolgt im 2-Wochen- Rhythmus.
  - 2. Der braune Abfallbehälter bzw. der graue Abfallbehälter mit dem braunen Deckel für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Von Anfang April bis Ende November eines jeden Jahres erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.
  - Der gelbe Abfallbehälter bzw. der graue Abfallbehälter mit einem gelben Deckel und die gelben Wertstoffsäcke für Verpackungsabfälle werden im 2- Wochen-Rhythmus entleert.
  - 4. Die Sammlung von Altpapier erfolgt in regelmäßigen Abständen. Die Sammeltermine werden im Abfuhrplan bekannt gegeben.
  - Elektrokleingeräte sind, soweit sie nicht zusammen mit den Elektrogroßgeräten abgefahren werden, zu den Terminen der Schadstoffsammlungen an den mobilen Sammelfahrzeugen abzugeben.

Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt in der Zeit von 06.00 bis 19.00 Uhr, an Verlegungstagen in der Zeit ab 05.00 Uhr. Aus betriebsnotwendigen Gründen können auch andere Entleerungszeiten zugelassen werden.

(2) Die Abfuhrtage und Abfuhrbezirke sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und sind im Abfuhrkalender enthalten Darüber hinausgehende Verlegungen werden im Amtsblatt der Stadt Zülpich öffentlich bekannt gegeben.

### § 18 Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und aller anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Zülpich von der Stadt Zülpich bzw. durch von ihr beauftragte Dritte außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung auf Anforderung bei dem Entsorgungsunternehmer getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine werden dem Anschlusspflichtigen seitens des Entsorgers schriftlich mitgeteilt. Bei der Beantragung sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nach individueller Terminvorgabe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anforderung beim Entsorgungsunternehmen. Die Höchstzahl der Abfuhren wird auf 4 Abfuhren jährlich festgesetzt.
- (2) Als Sperrmüll gelten Gegenstände, die von ihrem Volumen und ihrem Gewicht her ohne Hilfsmittel von zwei Personen in das Sperrmüllfahrzeug verladen und mit diesem abtransportiert werden können. Der Sperrmüll ist, soweit tech-



nisch möglich und für die Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer objektiv zumutbar, in einer zur Abfuhr geeigneten Weise zu zerlegen. Es dürfen an den zur Abfuhr bereitgestellten Teilen keine Schrauben und Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen.

(3) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Einrichtungsgegenstände und Möbelstücke, sperrige Haushaltsgegenstände wie z. B. Teppiche, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Haushaltsarbeitsgeräte.

Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle aus baulichen Veränderungen (z. B. Decken- und Wandverkleidungen, Türen, Türzargen, Fenster, Fensterrahmen, Heizkörper, Sanitäreinrichtungen
- Renovierungsabfälle (z.B. Tapeten, Farben)
- Bauschutt
- Mopeds, Motorräder, Autoteile und Altreifen
- gefährliche Abfälle nach § 5
- Elektrogroßgeräte (separate Abfuhr), Elektronikkleingeräte (Schadstoffsammlungen)
- mit Abfällen gefüllte Säcke, Kisten, Kartons

Die vorstehende Ausschlussregelung gilt nicht, soweit im Rahmen kleinerer Renovierungs- oder Baumaßnahmen einmalig eine geringe Abfallmenge anfällt. Als geringe Menge gilt jeweils

- ein Fenster mit Rahmen, allerdings ohne Fensterglas
- ein Rollladen
- ein Türrahmen sowie ein Türblatt
- eine Toilettenschüssel
- ein Waschbecken
- ein Heizkörper
- eine Kleinmenge (ca. 0,25 cbm insgesamt) Holzlatten, Bretter und sonstige Holzteile, Gipskartonplatten, Teppichboden, Laminat
- Zaunmaterial

Die Kleinmenge an Holzlatten, Bretter und sonstige Holzteile, Teppichboden, Laminat und Zaunmaterial ist zu bündeln und darf eine Länge von ca. 1,50 m nicht überschreiten.

(4) Die Höchstmenge an Sperrmüll, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt maximal 5 cbm.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr – an Samstagen bereits bis 5.00 Uhr - zu ebener Erde in Fahrbahnnähe gut sichtbar und leicht erreichbar, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereit zu stellen, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten.

# § 19 Sperrige Grünabfälle

- (1) Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle) mit Ausnahme von Gras-/Rasenschnitt werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und allen anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, von der Stadt Zülpich außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Sträucher- und Baumschnitt ist zu bündeln und darf eine Länge von ca. 1,50 m nicht überschreiten. Der Durchmesser des Gehölzes ist auf 10 cm bis 15 cm begrenzt.
- (3) Die sperrigen Grünabfälle sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an Samstagen bereits bis 5.00 Uhr - zu ebener Erde in Fahrbahnnähe gut sichtbar und leicht erreichbar, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereit zu stellen, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten. Die Höchstmenge an Grünabfall, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt maximal 5 cbm.

# § 20 Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Altbatterien

- (1) Die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind von den Besitzerinnen und Besitzern der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung bereitzustellen bzw. zu übergeben. Besitzerinnen und Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Zülpich zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (3) Die getrennte Abfuhr von Elektro-Großgeräten, wie z.B. Computermonitoren, Drucker, Elektroherden, Elektrorasenmäher, Fernsehgeräten, Fotokopierern, Laptops, Mikrowellengeräten, Ölradiatoren, PCs, Staubsaugern, Waschma-



# Kanzlei für Erbrecht und Arbeitsrecht Rechtsanwalt Heino Schulze 02252 / 83 54 86



Hauptkanzlei Zülpich Moselstraße 52

Kanzlei Brühl Mühlenstraße 16

**Kanzlei Köln** Dürener Straße 342

# www.kanzlei-schulze.de ra@kanzlei-schulze.de

schinen und Wäschetrocknern erfolgt auf Anforderung der Anschlussberechtigten und aller anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer direkt beim Entsorgungsunternehmen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Die Elektrogeräte sind getrennt von sperrigen Abfällen bereitzustellen.

- (4) Elektro-Kleingeräte, z.B. Bohrmaschinen, Bügeleisen, Eierkocher, Fax-Geräte, Haartrockner, Kaffeemaschinen, Mobiltelefone, Toaster und Videokameras werden im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen angenommen.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an Samstagen bereits bis 5.00 Uhr zu ebener Erde auf dem Grundstück in Fahrbahnnähe gut sichtbar und leicht erreichbar, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereit zu stellen, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten.
- Die Höchstzahl der Abfuhren wird auf 4 Abfuhren jährlich festgesetzt.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind von der Endnutzerin oder dem Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzerin oder Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.
- Die Stadt Zülpich stellt für die Rücknahme von Altbatterien Sammelbehälter im Rathaus zur Verfügung und nimmt Altbatterien im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen an.

# § 21 Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt Zülpich den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl, Anzahl und Art von Gewerbebetrieben unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, so sind sowohl die oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Zülpich unverzüglich zu benachrichtigen.

# § 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten oder Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer/ Abfallerzeugerinnen

- und Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Außtellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Zülpich ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt Zülpich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Zülpich ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

# § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Zülpich obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

# § 24 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern/ Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeugern /Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Zülpich ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 25 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zülpich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Zülpich werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zülpich erhoben.

# § 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

# § 27 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

# § 28 Ordnungswidrigkeiten

- Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie oder er
  - 1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt Zülpich zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 4);
  - 2. auf ihrem oder seinem Grundstück oder sonst bei ihr oder ihm anfallende sowie überlassungspflichtige Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 7) und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 dieser Satzung zuwider handelt;
  - 3. andere, als die von der Stadt Zülpich bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfall benutzt (§ 11);
  - 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfälle befüllt (§ 14 Abs. 4);
  - 5. Abfallbehälter entgegen den Vorgaben in § 14 Abs. 6 und 8 befüllt;
  - 6. Depotcontainer außerhalb der in § 14 Abs. 11 genannten Zeiten in Anspruch nimmt:
  - 7. sperrige Abfälle nicht entsprechend § 18 Abs. 2 zur Entsorgung bereitstellt;
  - 8. den erstmaligen Anfall von Abfällen nicht unverzüglich meldet (§ 21);
  - 9. angefallene Abfälle mit Ausnahme der in § 18 genannten sperrigen Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 24 Abs. 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 12.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung vom 02.12.2019, außer Kraft.

### Anlage 1

# zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich

Die nachfolgend aufgelisteten Abfälle werden von der Stadt Zülpich eingesammelt und befördert, soweit sie nicht verwertbar sind.

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnis Verordnung (AVV)

- 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
- 02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 02 01 07 Abfälle aus der Fortwirtschaft
- 02 01 99 Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)
- 02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

# 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe

- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- $02\ 03\ 04$  für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung
- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
- 03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
- 03 01 01 Rinden und Korkabfälle
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff,	15 01 02	Verpackungen aus Holz
03 03	Papier, Karton und Pappe	15 01 05	Verpackungen aus Metall
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	15 01 05	Verbundverpackungen
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und	15 01 06	gemischte Verpackungen
	Pappabfällen	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub,	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
04 01 09	Falzspäne) Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozes-
04 01 99	Abfälle a.n.g. (sonstige Abfälle aus der Pelz- und Lederverarbeitung)	17	sen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunrei- nigten Standorten)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer,	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
0/02.10	Plastomer)	17 01 01	Beton
04 02 10 04 02 21	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse) Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1701 02	Ziegel
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	17 01 03	Fliesen und Keramik
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	17 02	Holz, Glas und Kunststoff
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und	17 02 01	Holz
	Kunstfasern	1702 02 17 02 03	Glas Kunststoff
07 02 13	Kunststoffabfälle	17 02 03	
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmit-		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
	teln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
07 06 99	Abfälle a.n.g. (Abfälle aus der Wachsfackelherstellung)	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email),	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
00.03	Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberver-	4= 00	06 03 fällt
	bindungen enthalten	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
10 01			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen	17.00	
	(außer 19)	<b>17 09</b> 17 09 04	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
10 01 01	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von	17 09 17 09 04	
10 01 01	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	-	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die
10 01 01	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von	17 09 04	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantab-
10 01 01	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmit-	17 09 04 18	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantab- fälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
10 01 01 10 01 15	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen,	17 09 04	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder
10 01 01 10 01 15 <b>10 09</b> 10 09 08	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	17 09 04 18 18 01	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	17 09 04 18 18 01 18 01 01	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
10 01 01 10 01 15 <b>10 09</b> 10 09 08	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen,	17 09 04 18 18 01	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantab- fälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi-
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	17 09 04 18 18 01 18 01 01	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen	17 09 04 18 18 01 18 01 01	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantab- fälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall	17 09 04 18 18 01 18 01 01 18 01 04 18 02	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantab- fälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	17 09 04 18 18 01 18 01 01 18 01 04	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantab- fälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 01 04  18 02  18 02 01	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen  Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)  Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)  Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)  Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	17 09 04 18 18 01 18 01 01 18 01 04 18 02	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi-
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 01 04  18 02  18 02 01	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen  Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)  Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)  Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)  Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen  Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 01 04  18 02  18 02 01  18 02 03	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantab- fälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 01 04  18 02  18 02 01  18 02 03  19	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13 10 13 11	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 01 04  18 02 01  18 02 03  19  19 01	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantab- fälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbe- handlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 01 04  18 02  18 02 01  18 02 03  19	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantab- fälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbe- handlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13 10 13 11	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 01 04  18 02  18 02 01  18 02 03  19  19 01  19 01 12	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantab- fälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbe- handlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13 10 13 11	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 01 04  18 02  18 02 01  18 02 03  19  19 01  19 01  19 05	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen Abfällen aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13 11 12	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermateri-	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 01 04  18 02  18 02 01  18 02 03  19  19 01  19 01 12	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen Abfällen aus der aeroben Behandlungs- und ähnlichen Abfällen nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13 11 12 12 01 12 01 05 15	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 01 04  18 02  18 02 01  18 02 03  19  19 01  19 01  19 05  19 05 01  19 05 03	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen Abfällen aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen nicht spezifikationsgerechter Kompost
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13 11 12 12 01	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 01 04  18 02 01  18 02 03  19  19 01  19 01  19 05  19 05 01	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen Abfällen aus der aeroben Behandlungs- und ähnlichen Abfällen nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13 10 13 11 12 12 01 12 01 05 15 15 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 02 01  18 02 03  19  19 01  19 01 12  19 05 01  19 05 03  19 08	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wundund Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen Abfällen aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen nicht spezifikationsgerechter Kompost Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
10 01 01 10 01 15 10 09 10 09 08 10 10 10 10 08 10 11 10 11 03 10 11 12 10 13 10 13 11 12 12 01 12 01 05 15 15 01 15 01 01	(außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	17 09 04  18  18 01  18 01 01  18 01 04  18 02  18 02 01  18 02 03  19  19 01  19 01 12  19 05 01  19 05 03  19 08  19 08 01	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen Abfällen aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen nicht spezifikationsgerechter Kompost Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. Sieb- und Rechenrückstände

19 09 01 19 09 05	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerblich und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01 20 01 02 20 01 08 20 01 10 20 01 11 20 01 38 20 01 39	Textilien Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01 20 02 02 20 02 03	biologisch abbaubare Abfälle Boden und Steine andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01 20 03 02	gemischte Siedlungsabfälle Marktabfälle

# Anlage 2

20 03 03

20 03 06

20 03 07

Straßenkehricht

Sperrmüll

Abfälle aus der Kanalreinigung

# zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich

Herkunftsbereich:	Abfallart:	Entsorgungsgruppe:
Wäsche- und Kleider-	Waschmittel	Säuren/Laugen
pflege	Weichspüler	Lösemittel
	Mottenschutzmittel	Pflanzenschutz- und Schäd
	Materials of the control of the state of the	lingsbekämpfungsmittel
	Fleckenentferner	Lösemittel
	Imprägnierungsmittel	Lösemittel
Wohnungspflege	Putz- und Reinigungsmittel für	Lösemittel
	Böden und Möbel usw.	
	WC-Reiniger	Säuren/Laugen
	Abflussreiniger	Säuren/Laugen
	Fleckenentferner	Lösemittel
	Kalkentferner	Säuren/Laugen
	Desinfektionsmittel	Lösungsmittel
Geschirrpflege	Geschirrspülmittel	Lösungsmittel
	Metall- und Silberputzmittel	Säuren/Laugen
Gesundheitspflege	Medikamente	Altmedikamente
	Kosmetika	Altmedikamente
	Mundpflegemittel	Altmedikamente
Auto	Rostschutzmittel	Säuren/Laugen
	Farbe	Farben/Lacke
	Autopflegemittel	Lösemittel
	Autobatterien	Autobatterien
Freizeitbereich/Garten	Pflanzenschutz- und Schäd-	Pflanzenschutz- und Schäd-
	lingsbekämpfungsmittel	lingsbekämpfungsmittel
	Holzschutzmittel	Lösemittel
	Düngemittel	Pflanzenschutz- und Schäd-
	97.0	lingsbekämpfungsmittel
Do-it-yourself-Bereich	Farben	Farben/Lacke
	Lacke	Farben/Lacke
	Lösemittel	Lösemittel
	Klebstoff	Farben/Lacke
	Holzschutzmittel	Lösemittel
	Restentleerte PU- Schaumdo- sen	PU-Schaumdosen
Uabbub araiab	Fatashamilalian und c	55 /
Hobbybereich	Fotochemikalien und sonstige	Säuren/Laugen
	Hobbychemikalien Batterien	Batterien
Sonstige Problemabfälle	Leuchtstoffröhren	Leuchtstoffröhren
aus Haushaltungen	Elektrokleingeräte	Elektronikschrott
	Kondensatoren	Kondensatoren
	verunreinigte Heizöle	verunreinigte Heizöle
	Quecksilberabfälle	Quecksilber
	Frittierfette und Pflanzenöle	Speiseöle, Fette

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich

### www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich Der Bürgermeister Zülpich, 01.12.2021

gez.

Ulf Hürtgen Bürgermeister

# 9. Satzung vom 01.12.2021

# zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610),
- § 9 Landesabfallgesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74),
- § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012,

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende 9. Satzung vom 01.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

# Artikel I § 2 erhält folgende Neufassung: § 2

# $\S~2$ Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Bereitstellungsgebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Restabfallbehälters. Die Bereitstellungsgebühr wird für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Altpapier, Grünabfällen, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, verbotswidrigen Abfallablagerungen, für die Information und die Beratung der privaten Haushalte sowie die Aufstellung, die Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben erhoben.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die nachfolgenden Restabfallbehälter:

80 l Behälter für Einpersonenhaushalte 68,00 EURO, 80 l Behälter ab Zweipersonenhaushalte/Entsorgungsgemeinschaften 108,00 EURO, 120 l Behälter 162,00 EURO, 240 l Behälter 324,00 EURO.

(2) Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe b) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit 240 l Volumen 13,00 EURO für den Behälter mit 1.100 l Volumen 48,00 EURO

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten gelben Behälters für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe c) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit 240 l Volumen 13.00 EURO für den Behälter mit 1.100 l Volumen 48.00 EURO

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten Bioabfallgefäßes gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe d) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

1) für den Behälter mit 80 1 Volumen 7,00 EURO 2) für den Behälter mit 9.00 EURO 120 l Volumen 3) für den Behälter mit 240 l Volumen 13,00 EURO

(3) Wird im Einzelfall die Benutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters zugelassen, sind hierfür Gebühren für die

wöchentliche Entleerungen in Höhe von 3.805,00 EURO iährlich zu zahlen.

(4) In den Gebühren nach Abs. 1 dieser Satzung sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach § 13 der Abfallentsorgungssatzung sowie die Kosten für die Vorhaltung einer Biotonne enthalten. Die Anzahl der gebührenfreien Biotonnen richtet sich nach der Anzahl der veranlagten Restabfallbehälter.

Die Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Biotonnen betragen

für iede weitere 80 l Biotonne 22.00 EURO jährlich, für jede weitere 120 l Biotonne 32,00 EURO jährlich, für jede weitere 240 l Biotonne 65,00 EURO jährlich.

- (5) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 Liter Restabfallbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen mit einem Fassungsvolumen von jeweils 240 l, ohne das hierfür weitere Gebühren fällig werden.
- Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung ermäßigen sich die unter Abs. 1 genannten Gebühren

bei 80 l Behälter für Einpersonenhaushalte auf 54,00 EURO, bei 80 l Behälter ab Zweipersonenhaushalte/Entsorgungsgemeinschaften 86,00 EURO, auf bei 120 l Behälter 130,00 EURO, auf bei 240 l Behälter 259,00 EURO. auf

(7) Die Gebühr für einen 50 l Abfallsack (Windelsack) nach § 10 Abs. 2 c) der Abfallentsorgungssatzung

2,00 EURO.

(8) Für die in Ausnahmefällen bereitgestellten Abfallsäcke

nach § 10 Abs. 2 a) und b) der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr

den 70 l Restabfallsack 6.00 EURO. den 70 l Bioabfallsack 3,00 EURO.

### Artikel II

Diese 9. Satzung vom 01.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

# BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet c)
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich

# www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich Der Bürgermeister Zülpich, 01.12.2021

Ulf Hürtgen Bürgermeister



# Ingeborg Faßbender-Mohr

STEUERBERATERIN

# ICH STEUERE EINEN KLAREN KURS: Nicht mehr Steuern zahlen als sein muss.

Mein Ziel ist einfach: Ihre Steuern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in einem erträglichen Bereich zu halten. Und mein Kurs dorthin ist klar: Persönliche Beratuna mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl plus individuell entwickelte, nachvollziehbare Steuerkonzepte.

- Steuerberatung heißt Vertrauen deshalb nehme ich mir gerne Zeit für Sie
- Auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam ein Team bilden
- Potentiale nutzen professionelle Steuerberatung hilft Ihnen bares Geld zu sparen
- Ziele erreichen setzen Sie mit mir auf nachhaltige Unternehmenserfolge und Weiterentwicklungen

Ingeborg Faßbender-Mohr **STEUERBERATERIN** 



Hovener Straße 6 · 53909 Zülpich Tel. 02425 909404 Fax 909101 info@stb-fassbender-mohr.de www.stb-fassbender-mohr.de

# 5. Satzung vom 01.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012

Aufgrund

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 14.09.2021 GV NRW 2021, S. 1072) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung
- § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts v. 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016

(AbwAG NRW, GV NRW 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung

sowie § 21 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Zülpich vom 24.09.2007, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 30.11.2021 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

# Artikel I § 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

a) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z. B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zu Schmutzwasser geworden ist, ist von dem Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen.

Gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler ersetzt werden.

Ist im Einzelfall dem Gebührenpflichtigen der Nachweis über einen Wassermesser nicht zumutbar, ist die Stadt berechtigt, die aus der Anlage als Schmutzwasser zugeleitete Wassermenge zu schätzen. Der Gebührenpflichtige hat dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen.

Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvolumen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

Bei Rückhaltungen von Niederschlagswassers, das vor Einleitung in den Kanal lediglich zur Nutzung für Gartenzwecke in Auffangbehälter eingeleitet wird, wird für die angeschlossene Fläche ein Gebührenabschlag von 10% gewährt, wenn die Anlage ein Fassungsvolumen mind. 4 Kubikmeter hat und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je m² angeschlossener Fläche aufweist.

# Artikel III

### § 12 Inkrafttreten:

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

# BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich

# www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>

Stadt Zülpich Der Bürgermeister Zülpich, 01.12.2021

Ulf Hürtgen Bürgermeister

# 10. Satzung vom 01.12.2021

# zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Zülpich (Klärschlammsatzung) vom 18.12.2002

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. 20210, S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712). zuletzt geändert durch das Gesetz v. 18.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3901 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- des 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW 2021, S.718), in der jeweils geltenden Fassung
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), vom 17.10.2013, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560ff.) in der jeweils geltenden
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I, 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende 10. Änderung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanalgen in der Stadt Zülpich (Klärschlammsatzung) beschlossen:

# Artikel I

# § 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert, der Inhaltsstoffe von weniger als 2.000 mg/l je cbm abgefahrenen Grubeninhalts aufweist 24,87 €

b) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert, der Inhaltsstoffe von mehr als 2.000 mg/l je cbm abgefahrenen Grubeninhalts aufweist

42,64 €

# § 19 Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01.01.2022 in Kraft.

# BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß  $\S$  7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich

# www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich Der Bürgermeister Zülpich, 01.12.2021

Ulf Hürtgen Bürgermeister

# **Bekanntmachung Sitzungstermin**

Die nächste Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus u. Demografie** der Stadt Zülpich findet statt am

Dienstag, den 14. Dezember 2021, im Forum Zülpich, Blayer Straße 20, 53909 Zülpich. Beginn der Sitzung ist 18:00 Uhr.

Die Einladung zu der Sitzung und die endgültige Tagesordnung können Sie vor dem jeweiligen Sitzungstermin im **Aushangkasten der Stadt Zülpich**, Rathaus, Haupteingang, Markt 21, 53909 Zülpich einsehen oder

finden Sie im Internet unter www.zuelpich.de.

- → Details zu den Sitzungen finden Sie im Ratsinformationssystem unter der Rubrik <Rathaus und Politik Ratsinformationssystem>.
- → Die Bekanntmachungen finden Sie auf der Startseite in der Rubrik <Amtliche Bekanntmachungen>.

Zuhörer können jeweils am öffentlichen Sitzungsteil unter Beachtung der Richtlinien der Corona-Schutzverordnung (3G-Regelung) teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulf Hürtgen Bürgermeister

# Bekanntmachung der Anmeldetermine für das Schuljahr 2022/2023

zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen

- Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich
- Karl-von-Lutzenberger Realschule Zülpich
- > Franken-Gymnasium Zülpich

Liebe Eltern der Viertklässler,

nun endet in Kürze die Grundschulzeit und ein neuer Lebensabschnitt für Ihr Kind beginnt.

Bereits Ende Januar 2022 erhält Ihr Kind das Halbjahreszeugnis und damit einhergehend eine Empfehlung durch die Grundschule für eine weiterführende Schule. Die endgültige Entscheidung, zu welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden, liegt jedoch bei Ihnen. Diese Entscheidung ist nicht leicht und will wohl überlegt sein.

Das Angebot von Schulformen ist vielfältig. Gerne möchte ich Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen und Sie kurz über die weiterführenden Schulen der Stadt Zülpich informieren:



Die Gemeinschaftshauptschule Zülpich als Ganztagsschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine
grundlegende allgemeine
Bildung und stellt insbesondere die Berufsorientierung ah
Klasse 7 in den Mittelpunkt.
Mehrere Lernpartnerschaften
mit Firmen vor Ort bieten den
Schülerinnen und Schülern

einen realistischen Einblick ins Berufsleben. Dieser wird durch die Praktika in den Jahrgangsstufen 8, 9 und der Klasse 10 Typ A untermauert. Auch die musisch-künstlerische Bildung hat einen hohen Stellenwert: Jedem Kind bietet die Hauptschule durch ihre musikalische Ausrichtung die Möglichkeit, kostenlos ein Instrument zu erlernen. Außerdem können die Schülerinnen und Schüler in mehr als 30 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften vielfältige Freizeitangebote wahrnehmen, die durch außerschulische Mitarbeitende angeboten werden. Die Übernahme eines der vielen sozialen Ämter an der Schule hilft den Schülerinnen und Schülern einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen (Busscouts, Schülerpaten, Unterstützung beim Additum, Kioskdienst). Seit einigen Jahren bietet die Schule nach der Kernlernzeit von 8.15 – 14.55 Uhr an drei Tagen in der Woche eine Zusatzförderung (Additum) in den Hauptfächern an.

In der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden: Der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und nach Klasse 10, die Fachoberschulreife (nach dem erfolgreichen Besuch der Klasse 10 Typ B). Auch besteht die Möglichkeit, die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwerben.



In der Karl-von-Lutzenberger Realschule Zülpich gehen zurzeit 651 Schülerinnen und Schüler zur Schule. Unterrichtet werden sie in vier Zügen im vorgeschriebenen Fachunterricht. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die möglichen Abschlüsse (Fachoberschulreife / Fachoberschul-

reife mit Qualifikation zur Berechtigung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe) erfolgreich erwerben können.

Ein intensives Methodentraining zieht sich durch alle Jahrgangsstufen, wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler das selbständige Lernen trainieren.

Es gibt ein umfangreiches Angebot an Arbeitsgemeinschaften, z.B. Wettbewerbe, Sozialtraining, Sanitäter, Streitschlichter, Chemie, Sport, Mofa und sehr bald auch der Schulgarten auf dem Campusgelände.

Der Unterricht findet in der Zeit von 8 bis 13.15 Uhr statt, an Langtagen endet er um 14.15 bzw. 15.00 Uhr. Im Nachmittagsbereich organisiert und unterstützt der Förderverein eine Hausaufgabenbetreuung.

Für unsere jüngeren Schülerinnen und Schüler bieten wir eine bewegte Pause an, bei der ausgebildete Sporthelferinnen und -helfer Spielgeräte an die Schülerschaft ausleihen.

Der Bereich der Berufswahlorientierung wird in der KvL intensiv betreut. Lernpartnerschaften z.B. mit Smurfit Kappa oder Miele ermöglichen den Schülerinnen und Schülern optimale Einblicke in die Berufswelt.

Was ist das Besondere an der KvL?

- Im Jabrgang 7 kommt f\(\text{ii}\) r alle Sch\(\text{ilerinnen und Sch\(\text{iler}\) das w\(\text{ablbare}\) vierte Hauptfach binzu, derzeit gibt es das Angebot: Sozialwissenschaften, Biologie, Technik, Franz\(\text{o}\)sisch und Kunst.
- Ausgebildete Schülerpaten betreuen die Fünftklässler im Übergang von der Grundschule zur weiterfübrenden Schule.
- Zu unserem Schulprofil zählt die positive Verhaltensunterstützung (PBS). Mithilfe eines Belohnungssystems werden eine wertschätzende Kommunikation und gelingende Lernatmosphäre unterstützt, die dazu beitragen, dass Leistungen gesteigert werden.
- > Wir begegnen den ständigen und vielfältigen Herausforderungen und Problemen, die Schülerinnen und Schüler zu bewältigen haben, mit sehr vielseitigen Präventionsmaßnahmen.



Das Franken-Gymnasium Zülpich umfasst derzeit – allerdings auslaufend – noch die Schuljahrgänge 5 bis 12 (G8), künftig die Jahrgänge 5 bis 13 (G9), denn am Franken-Gymnasium werden seit 2018 alle neu eingeschulten Schülerinnen und Schüler der fünften Klassen dem G9-Bildungsgang zugeordnet.

Die Schulform des Franken-Gymnasiums vermittelt Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht damit den Beginn eines Hochschulstudiums. Ziel ist, das selbstständige Lernen zu fördern und Jugendliche an wissenschaftliches Denken und Arbeiten binzuführen.

Im Rahmen des offenen Ganztags haben die Fünft- bis einschließlich Siebtklässler des Franken-Gymnasiums die Möglichkeit, an einer Betreuung bis 16.00 Ubr teilzunehmen.

Seit 2013 ist das Franken-Gymnasium als Europaschule zertifiziert, seit 2020 erneut als Europaschule anerkannt (rezertifiziert). Mit diesem Gütesiegel sowie mit dem breitgefächerten (außer)unterrichtlichen Angebot möchte das Franken-Gymnasium die Schülerinnen und Schüler so qualifizieren, dass sie auch international bestehen können und die Chancen nutzen, welche die Europäische Gemeinschaft und die globalisierte Welt bieten.

Durch seinen <u>bilingualen</u> Zug im Fach Englisch besitzt das Franken-Gymnasium wie auch durch die Möglichkeit der Teilnahme am Spanischunterricht in der Sekundarstufe II einen fremdsprachlichen Schwerpunkt. Spanisch ist damit nach Französisch die zweite romanische Sprache, die am Franken-Gymnasium unterrichtet wird.

Weitere Standbeine unserer schulischen Arbeit sind neben dem <u>MINT-Zweig</u> auch das <u>Soziale Lernen</u> sowie die Sensibilisierung für Nachbaltigkeit und ökologische Verantwortung.

Unser Gymnasium bzw. die Schulfamilie des Franken-Gymnasiums zeichnet sich neben (außer)unterrichtlichen Besonderheiten und einer Akzentuierung der sozialen Verantwortung besonders durch ein ausgeprägtes familiäres Wir-Gefühl aus, das das Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Eltern

sowie Lehrerinnen und Lehrern trägt und eine Atmosphäre des gemeinsamen Lebens in der Schule als Lernheimat schafft.

An Schultagen mit Nachmittagsunterricht, die es erst ab Klasse 8 gibt, haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in der Mensa des auf dem Schulcampus gelegenen Forums ein Mittagessen einzunehmen. Auch steht grundsätzlich ein Kiosk mit vielfältigem Angebot zur Verfügung.

Ich würde mich sehr freuen, wenn auch Sie Gefallen an unseren Schulen finden und sich für eine unserer weiterführenden Schulen entscheiden. Das zeigt mir, dass sich unsere bisherigen und auch zukünftigen Investitionen in die Schullandschaft zum Wohle Ihrer Kinder lohnen und die Grundlage für eine gute Schulausbildung bieten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen die richtige Schulwahl und Ihrem Kind für die weitere Schullaufbahn alles Gute.

Zülpich, den 27.10.2021

Thr

My fort

Ulf Hürtgen Bürgermeister

Der Anmeldezeitraum für das am 10.08.2022 neu beginnende Schuljahr 2022/23 zur Aufnahme von Fünftklässlern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen ist wie folgt festgelegt:

# Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich

Keltenweg 10, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/529800, Schulsekretärinnen: Frau Junker und Frau Esser E-Mail: buero@ghs-zuelpich.de

### Anmeldezeiten:

Montag, 14.02. bis einschließlich Freitag, 11.03.2022

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, zu dem Sie Ihr Kind mitbringen. Am "Tag der offenen Tür" am Samstag, 05.02.2022, können bereits Termine vereinbart werden. Weitere Informationen über die GHS Zülpich finden Sie auf der Homepage unter: www.ghs-zuelpich.de

# Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Familienstammbuch oder Geburtsurkunde, zwei Lichtbilder, Kopien aller Zeugnisse mit der Schulformempfehlung der Grundschule, den Anmeldeschein und den Impfnachweis Masern

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

# Karl-von-Lutzenberger-Realschule Zülpich

Blayer Str. 5, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/83730, Schulsekretärin: Frau Stefer und Frau Becker E-Mail: kvl@realschule-zuelpich.de

# Anmeldezeiten:

Montag, 21.02.2022 bis einschließlich Freitag, 11.03.2022: 08.00 bis 13.00 Uhr

# Zusätzlich:

Montag, 21.02. und Dienstag, 22.02.2022: 14.00 bis 17.00 Uhr Samstag, 05.03.2022: 09.00 bis 12.00 Uhr

neu:

Bitte vereinbaren Sie unbedingt für die Anmeldung einen **Termin**, zu dem Sie Ihr Kind auch mitbringen. An unserem "**Tag der offenen Tür" am Samstag, dem 15.01.2022,** können bereits Termine für die Anmeldephase vereinbart werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.realschule-zuelpich.de

## <u>Bitte bringen Sie zur Anmeldung folgende Dokumente – wenn möglich in</u> Kopie - mit:

- Geburtsurkunde
- letztes Zeugnis mit der Schulformempfehlung der Grundschule
- Impfnachweis (Masernschutzimpfung)
- ggf. Schwimmbefähigung

Außerdem benötigen wir 2 Lichtbilder und den Anmeldeschein der Grundschule. Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

# Franken-Gymnasium Zülpich

Keltenweg 14, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/94430, Schulsekretärinnen: Frau Harperscheidt und Frau Engels

E-Mail: service@fragy.de

# Tage der offenen Tür (mit vorheriger Anmeldung – bitte beachten Sie die Homepage!):

- Freitag, 26.11.2021 (15.00 bis 18.00 Uhr)
- Samstag, 27.11.2021 (09.00 bis 12.00 Uhr)

## Anmeldezeiten:

Montag, 14.02. bis einschließlich Freitag, 11.03.2022: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstagnachmittag, 17.02.2022: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Samstag, 19.02.2022: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

An den Karnevalstagen vom 24.02. bis 01.03.2022 (Weiberfastnacht bis einschl. Veilchendienstag) ist das Sekretariat geschlossen und keine Anmeldung möglich!

Besonders herzlich wird Ihnen eine Anmeldung am Donnerstags- oder Samstagstermin nahegelegt, denn die Schulleitung des Franken-Gymnasiums würde sehr gerne nicht nur die Eltern, sondern auch die neuen Schülerinnen und Schüler bei der Anmeldung persönlich kennen lernen.

<u>Um die Anmeldung für Sie und uns möglichst reibungslos zu gestalten, bringen Sie bitte Folgendes mit:</u>

- Kopie der Geburtsurkunde,
- Lichtbild,
- Kopie des letzten Zeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule,
- · den Anmeldeschein,
- Kopie der Masernimpfbescheinigung

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

# Besuchszeiten bei der Stadtverwaltung Zülpich

Die Büros der Stadtverwaltung Zülpich bleiben am Montag, den 27.12.2021, ganztägig geschlossen.

Vom 28.12.2021 bis 30.12.2021 stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Rathauses zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder zur Verfügung.

# DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

# Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände an Silvester

Das Ordnungsamt der Stadt Zülpich ruft auch in diesem Jahr alle Einwohner zum verantwortungsbewussten Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen auf.

Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen diese auch ohne Erlaubnis von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Hierbei muss der Selbstschutz, der Schutz anderer Personen aber auch der Schutz der Tierwelt im Fokus stehen.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist. Hierzu zählen in der Regel auch denkmalgeschützte Häuser.

# Unterstützung bei Pflegearbeiten und kleineren handwerklichen Tätigkeiten

Die Stadt Zülpich sucht 450-€-Kräfte für:

- die Pflege von städtischen Plätzen, Grünflächen und Wegen
- kleinere handwerkliche Tätigkeiten
- die Betreuung städtischer Objekte

Zunehmend ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Pflege- und Unterhaltungsaufwand, sowohl in und an städtischen Gebäuden (Schulen, KiGa´s, etc.), als auch an der städtischen Infrastruktur (Wege, Plätze, Friedhöfe, Grünflächen).

Um hier die Mitarbeiter des Baubetriebshofes und des Gebäudemanagements zu entlasten, werden für den bedarfsabhängigen Einsatz Unterstützungskräfte auf Basis einer  $450~\rm €~Entlohnung~gesucht.$ 

Tätigkeiten wie Beseitigung von Unkraut und Müll, der Müllbehälterleerung sowie Dienstgänge und Schließdienste fallen bei der Ausübung der ausgeschriebenen Stelle an. Ebenso sind kleinere handwerkliche Tätigkeiten beispielsweise im Vertretungsfall eines etablierten städtischen Objektbetreuers eigenständig auszuführen. Geeignetes Werkzeug und Ausrüstung werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Bürgerinnen und Bürger, die an einer Beschäftigung oder näheren Informationen hierzu interessiert sind, wenden sich bitte an Markus Müsch, Tel.: 02252- 52 351, E-Mail: mmüsch@stadt-zuelpich.de

# Stellenangebote



# Teamleitung (m/w/d) für den Bereich Hauptamt / Zentrale Dienste

unbefristet und in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt bis zu EG 10 TVöD bzw. A 11 LBesG NRW.

# Verwaltungsweite Projektabwicklung

unbefristet und in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt bis zu EG 12 TVöD bzw. A 13 LBesG NRW.

# Sachbearbeitung (m/w/d) für den Bereich kaufmännisches Gebäudemanagement und Beitragswesen

unbefristet und in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Eingruppierung erfolgt bis zu Entgeltgruppe EG 8 TVöD.

# Objektbetreuung (m/w/d)

unbefristet und in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Eingruppierung erfolgt bis zu Entgeltgruppe EG 6 TVöD.

# Sachbearbeitung (m/w/d) für den vorbeugenden Brandschutz

unbefristet und in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt bis zu EG 9a TVöD bzw. A 9 LBesG NRW.

# Leitung

# für den Finanzbereich (m/w/d)

unbefristet und in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt bis zu EG 12 TVöD bzw. A 13 LBesG NRW.

# Erzieher(in) (m/w/d)

unbefristet und in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Eingruppierung erfolgt bis in Entgeltgruppe S 8a TVöD.

# Kita - Assistenz

befristet bis zum 31.07.2022. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt auf 4 Tage verteilt 20 Stunden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.zuelpich.de

oder per QR-CODE ->



# Information Ihres Servicebüros für Steuern und Gebühren

### Abfallkalender 2022

Der heutigen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Zülpich ist der Abfallkalender für das Jahr 2022 beigefügt.

Sollten Sie zusätzliche Abfallkalender benötigen bzw. sollte dem Amtsblatt kein Abfallkalender beigefügt sein, können Sie sich diesen während den allgemeinen Servicezeiten im Foyer der Stadtverwaltung holen.

Sie finden den Abfallkalender auch im Internet unter: www.zuelpich.de → "Was erledige ich wo?" → Abfallkalender.

Oder nutzen Sie ganz bequem die kostenlose "Abfall Info App". Dort finden Sie sowohl die Abfuhrtermine als auch weitere nützliche Informationen rund um das Thema Entsorgung:





Für die telefonische Anforderung der Sperrmüll-, Elektrogeräte- und Grünabfuhr nutzen Sie bitte folgende Servicenummer: 0800 / 1747474. Diese finden Sie auf der Vorderseite des Abfallkalenders.

Rückfragen richten Sie bitte während der Servicezeiten an das Servicebüro für Steuern und Gebühren

- telefonisch unter 02252/52-238 oder 02252/52-239 oder
- per Mail: gba-service@stadt-zuelpich.de

# Information Ihres Servicebüros für Steuern und Gebühren

# Winterdienst

Neben Schnee und Kälte, bringt der Winter auch einige Pflichten mit sich. Aber was genau muss ich machen, wenn ich zum Winterdienst verpflichtet bin?

### Gesetzliche Grundlage

Die Übertragung und der Umfang Ihres Winterdienstes ergeben sich aus § 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Zülpich.

# Wer ist zum Winterdienst auf den Straßen verpflichtet?

Der Winterdienst auf den Straßen liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Anlieger.

Als Ausnahme gelten die überörtlichen Straßen sowie "gefährliche" oder "verkehrswichtige" Straßenzüge. Als "gefährlich" gelten z. B. Straßen in starken Hanglagen und als "verkehrswichtig" sind z. B. Buslinien einschließlich Schulbusstrecken zu nennen.

Bei diesen Straßen erfolgt der Winterdienst durch die öffentliche Hand (Stadt unter Einbindung von Kreis und Landesbetrieb Straßen NRW).

# Wer ist zum Winterdienst auf den Gehwegen verpflichtet?

Auf sämtlichen Gehwegen ist der Winterdienst auf die Eigentümer (Anlieger) der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Können die Winterdienstarbeiten aufgrund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicher zu stellen, dass andere Personen diese Aufgaben übernehmen. Auch an den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege von Schnee und Glätte freigehalten werden, damit ein gefahrloses Ein- und Aussteigen und ein Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

# Wie muss Winterdienst auf den Gehwegen durchgeführt werden?

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten; bei Eis- und Schneeglätte ist das Streuen von abstumpfenden Mitteln gestattet. Ist kein abgesetzter Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 Meter schnee- und eisfrei zu halten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Streusalz darf nur in klimatischen Ausnahmefällen verwendet werden, wie z. B. bei Eisregen sowie an gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden.

# Wie muss der Winterdienst auf den Straßen durchgeführt werden?

Ist die Fahrbahnreinigung auf die Anlieger übertragen, sind die Winterdienstarbeiten **bis zur Straßenmitte** durchzuführen. So sind bei Eis- und Schneeglätte auch

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

"Gekennzeichnete Fußgängerüberwege" sind Zebrastreifen und bei den sogenannten "Querungshilfen" handelt es sich um aufmarkierte oder hochgebaute Mittelinseln, die dem Fußgänger die Möglichkeit geben sollen, die Fahrbahn sicher zu überqueren. Hinzu kommen an Eckgrundstücken die Fortsetzungen der Gehwege bzw. Gehbahnen auf der Fahrbahn.

Mit dieser umfangreichen Pflichtenübertragung soll erreicht werden, dass in der Stadt auch bei winterlichen Verhältnissen ein guter, geordneter und sicherer Fußgängerverkehr möglich ist.

# Wann muss der Winterdienst durchgeführt werden?

In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

### Wohin mit Schnee und Streumittelresten?

Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Geh- und Radwegen sowie der Fahrbahn, sondern lediglich auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand abgelagert werden. Fußgänger und Fahrverkehr dürfen hierdurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Mit salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln enthaltener Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

Rückfragen richten Sie bitte während der Servicezeiten an das Servicebüro für Steuern und Gebühren

- telefonisch unter 02252/52-238 oder 02252/52-239 oder
- per Mail: gba-service@stadt-zuelpich.de

# **Unfallschaden?**

Kfz-Sachverständigenbüro

Hollstein

Zülpich, Bonner Straße 3, Tel.: 0 22 52 / 44 14



# Information Ihres Servicebüros für Steuern und Gebühren

Wenn der Biomüll friert...

### Umgang mit der Biotonne im Winter

Nach dem Kalender ist am 21. Dezember Winteranfang. Doch der Winter hält sich ja bekanntermaßen nicht an die Vorgaben des Kalenders. Bei den bald wieder vorherrschenden Minustemperaturen kann es hier und da Probleme mit der Entleerung der Biotonnen geben. Der Abfall ist häufig in der Tonne festgefroren und will einfach nicht in das Müllfahrzeug fallen. Nachfolgend einige Tipps, wie Sie das vermeiden können:

- Bewahren Sie Ihre Biotonne in der Nacht vor der Leerung möglichst in einem geschützten Raum auf (z.B. Garage) und stellen Sie diese erst am Entleerungstag bis spätestens 06.00 Uhr zur Entleerung an den Straßenrand.
- Wickeln Sie insbesondere Küchenabfälle in etwas Zeitungspapier (Tageszeitung) ein. Das saugt die Feuchtigkeit auf. Alternativ können Sie auch starke Papiertüten (erhältlich in vielen Supermärkten und Drogerien) verwenden.
- Legen Sie den Boden der Biotonne nach der Leerung mit etwas Zeitungspapier oder einem Stück Pappkarton aus, damit nichts am Boden festklebt.
- Eine Lage aus zerrissenen Papp-Eierkartons, Reisig oder kleinen Stücken zerknülltem Zeitungspapier sorgt für eine Luftschicht, die das Verklumpen der Abfälle verhindert
- Drücken Sie die Abfälle nicht in der Tonne fest, da sie sonst verklumpen. Im ungünstigsten Fall löst sich der Biomüll dann auch ohne Frost nicht mehr aus der Tonne.

Bitte verwenden Sie keine Plastik- oder Stärketüten für die Sammlung Ihrer Bioabfälle, auch wenn diese mit dem Hinweis "kompostierbar" oder sogar "für die Biotonne" versehen sind. Die sogenannten "Biofolien-Abfallbeutel" kompostieren zwar tatsächlich; allerdings brauchen Sie dafür zu lange. Am Kompostwerk Mechernich wird innerhalb von nur zwei Wochen Frischkompost und nach zusätzlichen vier Wochen Fertigkompost erzeugt. In dieser Zeit sind die Biofolien noch nicht verrottet. Deshalb müssen sie am Kompostwerk aussortiert werden. Fallen solche Tüten bei der Abholung auf, bleibt die Biotonne sogar wegen falscher Befüllung stehen.

Sollte der Inhalt Ihrer Biotonne wirklich einmal festgefroren und Ihre Biotonne deshalb nicht oder nicht ganz entleert worden sein, unterstellen Sie bitte den Müllwerkern keine Absicht, Ihre Biotonne nicht leeren zu wollen. Stellen die Müllwerker fest, dass der Inhalt beim ersten Kippvorgang nicht geleert werden kann, wird noch ein zweiter Automatik-Kippvorgang ausgelöst. Kann der festgefrorene Inhalt aber auch durch diesen zusätzlichen Kippvorgang (mit zweimaligen Anschlagen) nicht geleert werden, so können keine weiteren Aktionen oder Versuche mehr durchgeführt werden. Es besteht bei einer solchen Maßnahme die Gefahr, dass die Biotonnen bedingt durch das hart gefrorene Material aufplatzen. Da zur Winterzeit kaum noch kompostierbare Gartenabfälle anfallen, müssten die Kapazitäten der Biotonnen für die Haushaltsabfälle normalerweise auch bei der bald beginnenden dreiwöchentlichen bzw. ab 2022 zweiwöchentlichen Abfuhr ausreichen. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass aus Kostengründen keine Nachfahrten stattfinden können, wenn wirklich einmal der Inhalt Ihrer Biotonne festgefroren ist. Es handelt sich in solchen Fällen um Naturbegebenheiten, die nicht beeinflusst werden können.

Rückfragen richten Sie bitte während der Servicezeiten an das Servicebüro für Steuern und Gebühren

- telefonisch unter 02252/52-238 oder 02252/52-239 oder
- per Mail: gba-service@stadt-zuelpich.de

# Zusammen seit mehr als 1500 Jahren im Einsatz

- Stadt Zülpich zeichnet langjährig engagierte Feuerwehrleute aus
- Während der Hochwasserkatastrophe Übermenschliches geleistet

40 Feuerwehrleute aus den Löschgruppen des Stadtgebietes wurden jetzt bei einer Festveranstal-tung in der neuen Dorfgemeinschaftshalle in Bürvenich/Eppenich für ihre langjährigen Dienste bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zülpich ausgezeichnet. Corona-bedingt konnte diese Veranstaltung im vorigen Jahr nicht durchgeführt werden, so dass diesmal zwei Jubiläumsjahrgänge zu ehren waren. Bürgermeister Ulf Hürtgen und Stadtbrandinspektor Jörg Körtgen dankten allen Ju-bilaren sehr herzlich für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement. "Sie alle haben in Ihrer langen Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zülpich Überdurchschnittliches geleistet und dabei Ihre eigenen persönlichen Interessen und Ihre Familien oft zu Gunsten der Feuerwehr zurückgestellt. Sie setzen Leben und Gesundheit aufs Spiel, um anderen zu helfen", sagte Bürgermeister Hürtgen in seiner Dankesrede.

In diesem Jahr sei die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zülpich besonders herausgefordert worden. "Die Flutkatastrophe in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021

hat den Kameraden und den Bürgerinnen und Bürgern Übermenschliches abverlangt", so Hürtgen weiter. Abgesehen davon, dass viele Kameraden auch persönlich mit Überschwemmungen zu kämpfen gehabt hätten, sei die Feuerwehr allerorts und unermüdlich im Einsatz gewesen. "Davon konnte ich mich persönlich in der Flutnacht überzeugen."

"Das Hochwasser hat uns gezeigt, wo unsere Grenzen sind und wie klein und hilflos der Mensch in solchen Naturkatastrophen werden kann. Es war ein nie vorhergesehenes, nicht planbares Einsatzgeschehen, das die meisten unserer Feuerwehrkameraden noch nicht erlebt haben und hoffentlich auch nicht mehr erleben müssen", berichtete Feuerwehrkel Jörg Körtgen. An mehr als 640 Einsatzstellen hätten die Zülpicher Feuerwehrkameraden teilweise zeitgleich mit allen 32 Fahrzeugen und mehr als 240 Einsatzkräften oftmals mit dem Rücken an der Wand gekämpft. "Zwei Drittel der aktiven Kameraden, die heute geehrt werden, waren zum Teil über mehrere Tage im Hochwassereinsatz", so Körtgen weiter. "Das zeigt uns, dass Ihr keine Reserve oder Rückfallebene seid, sondern das Fundament unserer Truppe, auf das wir bauen und noch lange nicht verzichten können."

Zusammengerechnet bringen es die in diesem Jahr geehrten Feuerwehrleute auf mehr als 1500 Jahre im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zülpich. Nachfolgend die Übersicht der Geehrten, die Bürgermeister Ulf Hürtgen und Wehrführer Jörg Körtgen zusammen mit den unlängst ernannten stellvertretenden Wehrführern Marcel Kratz und Kassim Bougherf im Beisein von Vertretern aus Politik und Verwaltung sowie Kreisbrandmeister Peter Jonas auszeichneten:

Feuerwehr-Ehrenabzeichen in Silber für 25 Jahre Mitgliedschaft in der Feuerwehr: Alexander Langhammer, Daniel Kill, Oliver Jahnes, Michael Robens, Frank Floß, Andreas Conrad, Claus Berk, Hans Steckert, Henning Krämer, Stefan Wilde, Marc Dittmann.

Feuerwehr-Ehrenabzeichen in Gold für 35 Jahre Mitgliedschaft in der Feuerwehr: Stefan Goldbach, Heinz Müller, Richard Berg, Wilhelm Josef Schiffmann, Heinz Uwe Krings, Franz Schwaer, Heinz Koch, Wolfgang Zimmer, Paul Gerhard Thoors, Wilfried Redmann, Guido Schni-cke, Hartmut Huthmacher.

Sonderauszeichnung in Silber des VdF NRW für 40 Jahre Mitgliedschaft in der Feuerwehr: Peter Wyffels, Helmut Valder, Heinz Josef Berg, Jörg Körtgen.

Sonderauszeichnung in Gold des VdF NRW für 50 Jahre Mitgliedschaft in der Feuerwehr: Ernst Wiskirchen, Peter Bertram, Paul Trimborn, Franz-Josef Voißel, Heinz-Bernd Pütz, Peter Strick, Toni Faust, Wilfried Wolfgarten, Hubert Josef Brauweiler, Wolfgang Embgenbroich, Paul-Josef Orth.

Sonderauszeichnung in Gold des VdF NRW für 60 Jahre Mitgliedschaft in der Feuerwehr: Werner Koch, Theo Pütz.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der diesjährigen Feuerwehrehrung auch die bisherigen stellvertretenden Wehrführer verabschiedet. Heiko Bensberg und Mario Zimmermann waren auf eigenen Wunsch aus diesen Positionen ausgeschieden. Auch ihnen sprachen Bürgermeister Hürtgen und Wehrleiter Körtgen ihren Dank aus.



Zusammen bringen sie es auf mehr als 1500 Jahre im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Zülpich: In der neuen Dorfgemeinschaftshalle in Bürvenich/Eppenich konnte Bürgermeister Ulf Hürtgen (r.) insgesamt 40 Feuerwehrleute für 25, 35, 40, 50 und sogar 60 Jahre Treue zur Feuerwehr auszeichnen.

# Neues Dorfgemeinschaftshaus für Bürvenich / Eppenich

- Bürvenicher Vereine haben wieder eine Heimat
- Dorfgemeinschaftshaus weitestgehend in Eigenleistung gebaut

174 netto Bautage - So lange hat es gedauert, bis das neue Dorfgemeinschaftshaus in Bürvenich stand. Eine grandiose Leistung und ein Beispiel für einzigartige Zusammenarbeit innerhalb der Ortsgemeinschaft Bürvenich / Eppenich!

Nach der Schließung der Bürvenicher Dorfkneipe gab es keine richtige Alternative, um größere Feierlichkeiten auszurichten. Deshalb fand zu Beginn des Jahres 2019 die erste Bürgerversammlung in Bürvenich / Eppenich statt und bereits Ende Oktober 2021 die erfolgreiche Bauabnahme. "Alle haben die Idee mitgetragen und

wir waren begeistert von so viel positiver Resonanz", so das Projektteam der Maßnahme. Trotz einiger Hindernisse gelang es der Dorfgemeinschaft innerhalb von nicht einmal drei Jahren das Projekt von der ersten Idee bis hin zur Umsetzung und Fertigstellung durchzuziehen.

Neben dem Sportplatz in Bürvenich wurde das neue Dorfgemeinschaftshaus auf einer Fläche von rund 480 Quadratmetern gebaut. Insgesamt 84 Helferinnen und Helfer zwischen zwölf und 70 Jahren verbrachten rund 8.500 Arbeitsstunden damit, ihr neues Dorfgemeinschaftshaus zu errich-ten. Viele örtliche Betriebe haben das Bauvorhaben professionell unterstützt. Finanziert wurde der Neubau mit 250.000 Euro durch das Förderprojekt "Dorferneuerung". Teile der Innenausstattung und des Mobiliars wurden über das Regionalbudget der LEADER-Region Zülpicher Börde geför-dert. Nicht zuletzt ist ein großer Batzen auch über Spendengelder und Eigenanteile der Vereine finanziert worden.

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über eine direkte Anbindung an das Sportlerheim. "Die Räumlichkeiten sind so konzipiert worden, dass eine sehr flexible Nutzung möglich ist und auch zwei Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden können. Beide Säle können durch eine mobile Wand voneinander getrennt werden", berichtet Ludwig Foemer, Vorsitzender der Ortsgemeinschaft.

Die festinstallierte Ton- und Lichttechnik und die große Bühne können für Veranstaltungen vielerlei Art genutzt werden. Das Projektteam ist sich auch bei der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses einig: Bei allen Festen, die hier künftig gefeiert werden, soll die Gemeinschaft im Mittelpunkt stehen. Brauchtum, Tradition und Zusammengehörigkeit spiegeln sich im neuen Dorfgemeinschaftshaus der Bürvenicher und Eppenicher wider.



Sind begeistert und sichtlich stolz auf das neue Dorfgemeinschaftshaus Bürvenich / Eppenich: (v. l. n. r.) Jürgen Hoscheid, Dietmar Nießen, Peter Kramp, Andreas Keldenich, Jörg Körtgen, Stefan Foemer, Bürgermeister Ulf Hürtgen, Andreas Tschauner, Ludwig Foemer.



Feierliche Eröffnung des Dorfgemeinschaftshauses Bürvenich / Eppenich. © Norbert Schmitz



# **Neue Attraktionen auf dem Spielplatz** an der Seegartenstraße

- Sandküche und Spielkiste komplettieren das Angebot
- Engagierte Anwohner und zahlreiche Spenden machen Anschaffung möglich

"Der Spielplatz hier in den Seegärten ist ein beliebter Treffpunkt für die Kinder und Eltern aus dem Wohngebiet." Jana Wiens und auch ihr Sohn Anton sind begeistert von der neuen Sandküche der Firma Vockel Spielanlagen und den zahlreichen neuen Spielgeräten aus der Spielkiste. Sie ist federführend bei der Umsetzung des Projektes gewesen. "Uns war aufgefallen, dass der Spielplatz mit dem Kletterschiff und der Rutsche sehr schön ist, es aber kaum Möglichkeiten zum Spielen für die ganz Kleinen gab. Damit war die Idee einer Spielkiste geboren. In einem nächsten Schritt ist dann auch noch die Sandküche hinzugekommen", so Wiens. Ergänzt wurde die Spielkiste dann noch mit kleineren

Spielgeräten, wie Spielzeugbaggern und "Kochgeschirr" für die Küche.

Die Kosten für die Neuanschaffungen auf dem Spielplatz in den Seegärten übernahm zu großen Teilen die Westenergie AG mit einem Sponsoring in Höhe von 2.000 Euro. Zahlreiche weitere Unternehmen, darunter auch die Firma J&M Strick GmbH, die Firma Vetter GmbH, die Bäckerei Kaminiarz GmbH und Wattlers Wein Welt spendeten ebenfalls Geldbeträge, um das Vorhaben der engagierten Elternschaft in den Seegärten zu unterstützen.

"Hier ist mit viel bürgerschaftlichem Engagement wirklich etwas Tolles entstanden", konnte Bürgermeister Ulf Hürtgen beim Ortstermin feststellen.

Auch die vierjährige Greta freute sich über die neue Spielküche und backte direkt den ersten Sandkuchen für den Bürgermeister, mit dem sie sich zuvor angefreundet hatte.



Nahmen die neue Sandküche auf dem Spielplatz an der Seegartenstraße in Zülpich in Augenschein (v. l.): Simona Gall (Stadt Zülpich, Teamleiterin u.a. für Spielplatzangelegenheiten), Achim Diewald (Westenergie AG), Fabian Stratmann (Bäckerei Kaminiarz GmbH), Bürgermeister Ulf Hürtgen, Jana Wiens sowie Greta und Anton an der Sandküche.

Foto: Stadt Zülpich | Julia Schneider

# Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr wünscht:

# Maler- & Glaserwerkstatt

- Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten
- Fassadenanstriche
- alle Maler- und Glasarbeiten
   Wärmedämmverbundsysteme
  - Putzarbeiten
  - Dekorative Mal- und Gestaltungstechniken

Am Meilenstein 1 • 53909 Zülpich Tel.: 02252-2230 • Mobil 0172-2939065 w.klumpen-malerwerkstatt@gmx.de

# **Amtsblatt-Termine 2022**

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir freuen uns über alle Berichte und Termine aus Zülpich und darüber hinaus, die wir für Sie zusammenstellen und in unserem monatlich erscheinenden Amtsblatt abdrucken können.

Bitte schicken Sie Ihre gewünschten Veröffentlichungen an amtsblatt@stadt-zuelpich.de oder setzen Sie sich telefonisch mit Petra Havenith, Büro des Bürgermeisters, unter Tel. 02252/52-211 in Verbindung. Aufgrund der begrenzten Seitenzahl pro Ausgabe behält sich die Redaktion allerdings für den Abdruck die Auswahl der Berichte und Termine vor. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Nachfolgend die Termine für die kommenden Amtsblätter:

Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Donnerstag, 23.12.2021	Samstag, 08.01.2022
Freitag, 21.01.2022	Samstag, 05.02.2022
Freitag, 18.02.2022	Samstag, 05.03.2022
Freitag, 18.03.2022	Samstag, 02.04.2022
Freitag, 22.04.2022	Samstag, 07.05.2022
Freitag, 27.05.2022	Samstag, 11.06.2022
Freitag, 24.06.2022	Samstag, 09.07.2022
Freitag, 22.07.2022	Samstag, 06.08.2022
Freitag, 02.09.2022	Samstag, 17.09.2022
Freitag, 30.09.2022	Samstag, 15.10.2022
Freitag, 28.10.2022	Samstag, 12.11.2022
Freitag, 25.11.2022	Samstag, 10.12.2022

Texte, die an den jeweiligen Tagen des Redaktionsschlusses bis 12.00 Uhr nicht vorliegen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen vorbehalten!

Wichtiger Hinweis: Das Amtsblatt der Stadt Zülpich wird mit dem "Blickpunkt am Sonntag" in alle Haushalte verteilt! Bei Reklamationen zur Zustellung wenden Sie sich bitte an den Weiss-Verlag unter Tel. 02472/982499.

# **Das Standesamt** informiert

Auch in diesem und den kommenden Jahren bietet sich wieder die Möglichkeit, in Zülpich auch an einem Samstag standesamtlich zu heiraten. Die Eheschließungen finden grundsätzlich in der "Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche" statt. Für diese Eheschließungen sind folgende Termine reserviert.



18. Dezember 2021

22. Januar 2022 / 19. Februar 2022 / 19. März 2022 / 30. April 2022 / 21. Mai 2022 25. Juni 2022 / 23. Juli 2022 / 27. August 2022 / 24. September 2022 22. Oktober 2022 / 19. November 2022 / 17. Dezember 2022

28. Januar 2023 / 25. Februar 2023 / 25 März 2023 / 29. April 2023 / 27. Mai 2023 / 24. Juni 2023 / 29. Juli 2023 / 26. August 2023 / 30. September 2023 / 28. Oktober 2023 / 25. November 2023 / 16. Dezember 2023

Die Eheschließungen an diesen Samstagen beschränken sich auf die Vormittags-

Für die Vornahme der Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (Samstagseheschließung) wird eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 66.00 € erhoben.

Eine Reservierung ist gegen Vorabzahlung der v.g. Gebühr möglich.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen Frau Pick Tel. 02252/52-223 oder Frau Hubo Tel. 02252/52-224 zur Verfügung.

# Schiedspersonen für den Schiedsamtsbezirk Zülpich

Frau Jeannine Lehser

Linzenich, Ülpenicher Weg 24, 53909 Zülpich, Tel.-Nr. 02252/8356952

Herr Helmut Hegner

Juntersdorf, Astreastraße 3, 53909 Zülpich, Tel.-Nr.: 02425/909193

# ORTHOPÄDIE-TECHNIK



# REHA-HILFEN

# Konstruktion und Herstellung



Bergheimer Straße 3a · 53909 Zülpich Tel. 0 22 52/8 17 61 · Fax 0 22 52/8 17 62 E-Mail goehr.rehahilfen@t-online.de Internet: www.goehr-rehahilfen.de



Besuchen Sie auch unseren Online-Shop www.goehr-rehahilfen.de



# Salentinjahr 2022

2022 jährt sich der Geburtstag des bekannten aus Zülpich stammenden Genre-Malers Hubert Salentin zum 200. Mal. Dies möchte die Stadt Zülpich gemeinsam mit dem Zülpicher Geschichtsverein und der Manfred Vetter-Stiftung zum Anlass für eine Reihe von Veranstaltungen, die sich mit dem Maler und seinen engen Bezügen zu Zülpich auseinandersetzen nehmen.

Dazu zählt zu Beginn am 14.1.2022 ein kleiner Festakt, mit der dem Geburtstagskind gedacht werden soll.

Im Frühjahr 2022 folgt eine Ausstellung in den "Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur", die sich Hubert Salentin und Johann Wilhelm Schirmer, der aus Jülich stammte, widmen wird. Beide Künstler der Börde waren repräsentative Vertreter der renommierten "Düsseldorfer Malerschule" des 19. Jahrbunderts

Der Zülpicher Geschichtsverein und die Stadt Zülpich planen für 2022 weiterhin im Rahmen einer Fördermaßnahme des NRW-Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung die Wiederherstellung des repräsentativen Grabmals von Hubert Salentin auf dem Friedhof Zülpich. Die Aufbauten des Grabes waren im Zweiten Weltkrieg zerstört worden und sollen jetzt, unterstützt durch das LVR-Amt für Denkmalpflege, wiedererrichtet werden.

Im Sommer wird die Stadt Zülpich geführte Rundgänge "auf den Spuren Hubert Salentins" anbieten.

Sowohl hier, auf der Kinat, als auch auf dem benachbarten Grundstück des Geburtshauses von Hubert Salentin wurden im Zuge von Erdarbeiten archäologische Relikte aus Antike und Mittelalter entdeckt. Diese werden als Zülpicher Station bei der "Archäologietour Nordeifel" am 2. Oktober 2022 an Ort und Stelle gezeigt und erläutert werden.

Zum Jahresende eröffnet dann in einem umgebauten Geschäfts- und Wohnhaus auf der Kinat, direkt gegenüber dem Geburtshaus Hubert Salentins, eine neue Präsentation mit Bildern des Malers. Im musealen Bereich des multifunktionalen, von der Manfred Vetter-Stiftung betriebenen Hauses wird auch die städtische Sammlung mit Salentin'schen Bildern ihr neues Domizil finden.

# Schnelles Internet mit Glasfaseranschlüssen

Liebe Zülpicherinnen und Zülpicher,

die Versorgung mit einer zeitgemäßen und leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur und damit einer qualitativ guten Internetverbindung in unserer Stadt, ist mir ein besonders wichtiges Anliegen.

Internetbasierte Anwendungen, ob für den privaten oder beruflichen Bereich, ge-winnen insbesondere seit der Covid-19-Pandemie noch stärker an Bedeutung. An dieser Stelle sei die stetig anwachsende Zahl der Heimarbeitsplätze genannt. Die Nachfrage nach einer leistungsstarken Internetanbindung wächst damit kontinuierlich.

Als Bürgermeister begrüße ich es daher sehr, dass Deutsche Glasfaser in ein komplett neues Kommunikationsnetz, einem Glasfasernetz bis in jede Wohneinheit, investieren möchte. Dieses Glasfasernetz bietet Ihnen im Vergleich zum derzeitig vorhandenen Kupferkabel eine wesentlich leistungsfähigere Datenübertragungsgeschwindigkeit von heute schon 1 Gbit/s. Das entspricht einer Vervielfachung der bisherigen Geschwindigkeit.

Schon zuvor hat Deutsche Glasfaser mit dem Netzausbau in einigen Ortsteilen unserer Nachkommunen begonnen.

Deutsche Glasfaser bietet nun in einem ersten Bauabschnitt auch den kostenfreien Ausbau eines Glasfasernetzes in folgenden Ortsteilen an: Dürscheven, Enzen, Linzenich, Lövenich, Mülheim / Wichterich, Nemmenich, Niederelvenich, Oberelvenich, Rövenich, Schwerfen, Sinzenich und Ülpenich, wenn mindestens 40 % der jeweiligen Haushalte das neue Netz nutzen möchten und dies mit der Unterzeichnung eines Vertrages deutlich machen.

In einem weiteren Bauabschnitt wird dann unter den gleichen Rahmenbedingungen der Ausbau in weiteren Ortsteilen der Stadt Zülpich folgen.

In den nächsten Wochen werden Sie von Deutsche Glasfaser umfangreiche Informationen erhalten. Sie werden beispielsweise darüber informiert, welche Möglichkeiten ein Glasfaseranschluss bis in Ihr Haus (sog. Fiber to the home) bietet und worin die Unterschiede zur bisherigen Kupfertechnik bestehen.

Da häufig der Wunsch nach einer zeitgemäßen Internetanbindung an Verwaltung und Politik der Stadt Zülpich gerichtet wird, haben wir eine Zusammenarbeit mit der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser vorbereitet.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, mit welchem Unternehmen Sie zusammenarbeiten möchten. Dennoch ist dies nun die Gelegenheit für die Zukunft eine gute Infrastruktur zu schaffen, die sich viele Menschen in den Ortsteilen wünschen. Wir haben nun die Möglichkeit vom Feldweg auf die Daten-Autobahn zu wechseln.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Ulf Hürtgen Bürgermeister



# Unterhaltsames und Informatives aus der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei Zülpich macht Urlaub:



Aus diesem Grund bleibt die Stadtbücherei Zülpich vom

22.12.2021 bis einschl. 03.01.2022

geschlossen.

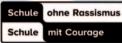


Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2022!

# **SCHULEN**

# Tag der offenen Tür

Gemeinschaftshauptschule Zülpich





am 05.02.2022

Wir laden alle Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern herzlich zum Tag der offenen Tür in die Gemeinschaftshauptschule Zülpich ein. Überzeugen Sie sich selbst von unserer "Schule mit Herz".

# Programmübersicht:

09:00 Uhr

Begrüßung

09:00 - 11:45 Uhr

Unterricht zum Mitmachen -

11:15 - 11:45 Uhr Schulleitung, Lehrkräfte und unsere Schulsozialarbeiterinnen beantworten

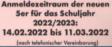
Ihre Fragen

# Wir bieten...

- Unterricht 08:00 14:55 Uhr
- Additum 15:00 -15:45 Uhr
- freundliche Klassenräume Smartboardklassen, Tabletklassen
- Musikklassen
- Schulsanitäter
- Schulstation
- Medienscouts
- vielseitige AG-Angebote intensive Berufswahlvorbereitung

# WIR FREUEN UNS AUF EUCH!

Anmeldezeitraum der neuen 5er für das Schuljahr 2022/2023: 14.02.2022 bis 11.03.2022







Chlodwig-Schule

# **Ich sag Nein!**

Präventionsprojekt gegen sexuellen Missbrauch der Katholischen Grundschule Ülpenich und der Chlodwig-Schule Zülpich für alle Schülerinnen, Schüler und Eltern

Endlich war es soweit! Nachdem das gemeinsame Präventionsprojekt von der Chlodwig-Schule und der KGS Ülpenich coronabedingt bereits dreimal verschoben werden musste, konnte die Theaterpädagogische Werkstatt Osnabrück im Rahmen der schulischen Präventionsarbeit gegen sexuellen Missbrauch die Theaterstücke "Die große Nein-Tonne" und "Mein Körper gehört mir!" in der KGS Ülpenich und der Chlodwig-Schule aufführen.

Beim Stück "Die große Nein-Tonne", das für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1/2 erstmalig aufgeführt wurde, präsentierten zwei Theaterpädagogen Alltagsszenen, in denen viele Kinder "Nein-Gefühle" entwickeln. Die Kinder lernten, Nein-Gefühle zu erkennen, zu beschreiben und zu benennen. Sie erlebten, dass Nein-Gefühle in den unterschiedlichsten Situationen auftreten können. Während manche Nein-Gefühle ausgehalten werden müssen (beispielsweise bei langweiligen Hausaufgaben oder beim Zahnarzt) gibt es auch Situationen, in denen man sich aktiv und wirksam zur Wehr setzen kann und sollte. Unter dem Motto "Tonne, Tonne, Deckel auf, ich habe ein Nein-Gefühl im Bauch. Das will ich nicht! Das muss nicht sein! Drum werf' ich's rein mit Nein! Nein! Nein! " verschwanden viele Situationen und unangenehme Erfahrungen unter begeisterter Mitwirkung der Kinder in der großen Nein-Tonne. Durch die Präventionsarbeit wurden die Kinder dafür sensibilisiert ihre eigenen individuellen Gefühle wahrzunehmen und Grenzen zu erkennen. Sie wurden ermutigt gegebenenfalls ganz deutlich "Nein!" zu sagen.



Die drei interaktiven Sequenzen des Stücks "Mein-Körper gehört mir" wurden für die Kinder der Klassen 3/4 in drei aufeinanderfolgenden Wochen aufgeführt. Hier wurden alltagsnahe Szenen vorgespielt, in denen gegenüber Kindern Grenzen überschritten und verletzt werden. Die Schauspieler stellten anschaulich verschiedenste Facetten des sexuellen Missbrauchs dar. Aufgrund der einfühlsamen und zugleich klaren Ansprache fiel es den Kindern auch in den darauf aufbauenden Unterrichtseinheiten leicht, über Missbrauch zu sprechen, problematische Situationen zu erkennen und ggf. Möglichkeiten der Hilfe zu beschreiben.

Um allen Eltern die Möglichkeit zu geben mit ihren Kindern über das Gesehene und Erlebte zu sprechen, konnten die Eltern verschiedene Sequenzen an einem Online-Elternabend sehen. Auch hier boten die Theaterpädagogen Anregungen und Hilfestellungen, die die Eltern darin unterstützen mit ihren Kindern über sexuellen Missbrauch zu sprechen.

Kinder, Eltern und das Kollegium der beider Schulen bedanken sich bei der Theaterpädagogischen Werkstatt für die großartigen Aufführungen und beim Verein Menschen gegen Kindesmissbrauch e.V. für die großzügige finanzielle Unterstützung, die die Realisierung dieses tollen Projektes erst möglich machte.

# Herzlichen Dank sagen wir allen, die uns mit Sach-/Geldspenden und auch mit

ihrer wertvollen Zeit in diesem Jahr so toll unterstützt haben.

Wir wünschen Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit und

# für das Jahr 2022 alles Gute, viel Glück und vor allem Gesundheit!

Wir freuen uns auch im neuen Jahr über Ihr Engagement!

Die Geschäftsführung Rolf Emmerich, Christian Pfaff und Philipp Krosch

Lebenshilfe H.P.Z. gGmbH, Aachener Straße 104, 53909 Zülpich, Tel: 02252 835040

www.lebenshilfe-hpz.de



# **IMPRESSUM**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Postfach 13 54, 53905 Zülpich, Telefon (0 22 52) 52 - 211 oder 52 - 0, email: phavenith@stadt-zuelpich.de, Internet: www.stadt-zuelpich.de

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich: Porschen & Bergsch Mediendienstleistungen, 52399 Merzenich, Am Roßpfad 8, Telefon (02421) 73912, Telefax (02421) 73011, www.porschen-bergsch.de. E-Mail: info@porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfreigebleichtem Papier gedruckt. Auflage: 9.600 Exemplare

In unserem Hause gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

# **KINDERGÄRTEN**



Seit einigen Jahren ist es zu einer schönen Tradition im Kindergarten "Kleine Freunde" in Hoven geworden, dass sich in der Vorweihnachtszeit die Kinder mit ihren Vätern an einem Wochenende im Kindergarten treffen, um gemeinsam für die Mütter eine Überraschung vorzubereiten. Aufgrund der aktuellen Situation war dies in diesem Jahr in den Räumen des Kindergartens leider nicht möglich. So trafen sich die kleinen Freunde mit ihren Vätern in Sinzenich, um dort einen Spaziergang zu unternehmen. In einem kleinen Waldstück, an der Kapelle am Eulenberg, kamen die Familien schließlich zu einem gemütlichen Picknick zusammen. Nachdem sich alle ausreichend gestärkt hatten, wartete eine kleine Aufgabe auf

die kleinen und großen Freunde. Zuerst machten sie sich auf die Suche nach



geeigneten Ästen, um aus diesen ein Geschenk für die daheimgebliebenen Mütter herzustellen. An dieser Stelle dürfen wir leider nicht mehr verraten, um die Weihnachtsüberraschung nicht zu verderben. Nur eins ist kein Geheimnis...alle Teilnehmer hatten viel Spass an dem gemeinsamen Samstagmorgen.

Der Kindergarten "Kleine Freunde" wünscht auf diesem Wege allen eine schöne Weihnachtszeit und für das Jahr 2022 viel Glück und Gesundheit.





# St. Martin bei der FamilienBande e.V.

Ach — was war das ein schöner Abend im November "Laterne, Laterne — Sonne, Mond und Sterne"......etwa 120 Kindergartenkinder der FamilienBande und der WeltenBummler zogen mit Mama, Papa und Geschwistern kurz vor dem kalendarischen Martinstag "durch die Straßen auf und nieder"!

"St. Martin(a), St. Martin(a)..." führte auf ihrem Pferd den stimmungsvollen Zug an, während hinter ihr die wunderschönen, selbstgebastelten Laternen leuchteten. "Ich geh mit meiner Laterne und meine Laterne mit mir...." Natürlich wurde auch kräftig gesungen und mit Trompeten, Lyras, Querflöten, einem Saxophon und "'nem Trömmelsche" musiziert!



Ein ganz herzliches Dankeschön an unseren tollen neunköpfigen Musikzug, bestehend aus Eltern, Geschwistern und Freunden der beiden Kitas. Ihr ward einfach spitze!

Und wie ging es dann weiter?

Die Familien trafen sich auf "ihrem" Kita-Außengelände, entzündeten das Martinsfeuer und bekamen von St.Martina einen leckeren Weck! Dieser wurde natürlich mit warmem Kakao direkt aufgegessen!

Und langsam wurde es immer dunkler "Laterne, Laterne – Sonne, Mond und Sterne!"

Was für ein schönes, gemeinschaftsbildendes Fest!





Und mit diesem warmen Gefühl im Herzen begehen wir nun die Advents- und Weihnachts-zeit! Wir wünschen euch allen:

"Mögest du gesegnet sein mit Wärme in deinem Zuhause, Liebe in deinem Herzen, Frieden in deiner Seele und Freude in deinem Leben" (irischer Segenswunsch)

Für die FamilienBande e.V. Babsi Großer

# Römerthermen Zülpich

Museum der Badekultur

Römerthermen Zülpich

# Auf der Suche nach dem richtigen Geschenk?

Suchen Sie noch Geschenke für Ihre Lieben zu Weihnachten? Soll es etwas Originelles, nicht Alltägliches sein?

Jetzt in der Adventszeit erhalten Sie im Museumsshop der Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur weihnachtliche Präsente und Geschenkideen. Neben den für das Museum der Badekultur typischen Artikeln wie u.a. Seifen in unterschiedlichster Form und Duftvarianten finden sich im Angebot auch originalgetreue Kopien von Gold- und Silberringen, die als Grabbeigaben in einem Mädchengrad in Zülpich-Enzen gefunden wurden. Die Originale können Sie in der Dauerausstellung ansehen.





Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche und friedliche Weihnachtszeit und alles Gute für das neue Jahr 2022!

Ihr Team der Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur

Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur Mühlenberg 53909 Zülpich www.roemerthermen-zuelpich.de 202252-838060 Öffnungszeiter Di – Fr 10-17 Uhr Sa, So, Feiertage 11-18 Uhr

# Römerthermen Zülpich Museum der Badekultur Kino im Museum Klassiker der Filmgeschichte: Weihnachtsklassiker von Charles Dickens - klassi

Der Weihnachtsklassiker von Charles Dickens - klassisch verfilmt. Ebenezer Scrooge ist ein kaltherziger, geiziger Mann. Er gönnt weder seinem Angestellten noch sich selbst etwas. Güte und Barmherzigkeit sind ihm fremd, er wird von allen gehasst.

Freitag, 17. Dezember 2021 um 19 Uhr Einlass: 18.30 Uhr

# Eintritt frei

Anmeldung bis 15. Dezember 2021 erforderlich unter 02252-838060 oder per Mail an info@roemerthermen-zuelpich.de

Die Veranstaltung findet unter Vorbehalt der aktuellen Coronaschutzverordnung statt. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage über die momentanen Voraussetzungen für den Einlass in das Museum.





# JENS VAN JÜCHEMS

RECHTSANWALT

Tätigkeitsschwerpunkte:
Familienrecht
Zivilrecht
Arbeitsrecht

Schumacher Straße 10-12 53909 Zülpich RavanJuechems@t-online.de Telefon: (0 22 52) 50 04 Telefax: (0 22 52) 83 45 55

www.ravanjuechems.de

(in der Fußgängerzone Nähe Markt)



# Wir suchen kreative Verstärkung für unser Agenturteam in Merzenich bei Düren.

# WIR STELLEN EIN AB SOFORT:



Webdesigner / Webentwickler WordPress in Vollzeit / Teilzeit (m/w/d)

- Konzeption, Gestaltung und Umsetzung von anspruchsvollen Webseiten, Online-Shops und Landingpages
- Entwicklung und Umsetzung von kreativen, gestalterischen Konzepten und Ideen
- Optimierung der Usability, Conversion-Rate und Performance
- ✓ Kontinuierliche Mitwirkung, Beratung und Betreuung von Kundenprojekten.
- ✓ Wartung und Pflege von Webseiten und Onlineshops

Mehr Informationen: www.porschen-bergsch.de/karriere



Bogen-Offsetdrucker (m/w/d)

- ✓ Bedienen unserer Heidelberger Printmaster u. Speedmaster / Heidelberg Cylinder / Heidelberger Tiegel / Polar Schneidemaschine
- Organisation eines qualitativ hochwertigen und leistungsorientierten Produktionsablaufs
- Anleiten von Produktionshelfern
- ✓ Durchführung von Reinigungs-, und Wartungsarbeiten

Mehr Informationen: www.porschen-bergsch.de/karriere



Mediengestalter Print (m/w/d)

- Kreatives mitgestalten von multimedialen Kampagnen, Marketingkonzepten und Corporate Designs
- Entwicklung und Gestaltung digitaler und analoger Werbemittel bzw. Printmedien wie z. B. Prospekte, Verpackungsdesign, Displays, Anzeigen und Kataloge
- ✓ Koordination und Abstimmung grafischer Aufträge
- ✓ Erstellung produktionsfähiger Druckdaten sowie Produktionssteuerung
- Eigenverantwortliches Arbeiten und Abstimmungen mit Kunden

Mehr Informationen: www.porschen-bergsch.de/karriere

Ansprechpartner: Daniel Porschen

02421 69796-41

Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath) www.porschen-bergsch.de



Werbetechniker (m/w/d)

- ✓ Montage und Demontage von Werbeanlagen
- ✓ Erstellung von Druck- und Plottdateien
- Erstellung von Folien am Plotter
- ✓ Herstellung von Werbe-Folienschriften
- ✓ Teil- und Vollfolierung von Fahrzeugen
- ✓ Be- und Entschriften von Fahrzeugen
- ✓ Be- und Entschriften von Schaufenstern
- Beschriftung von Schildern

Mehr Informationen: www.porschen-bergsch.de/karriere













Druck · Verlag · Lettershop





Werbetechnik-Werbemittel

# Zülpicher Park-Post

www.seepark-zuelpich.de



Dezember 2021

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit 2021 neigt sich ein bewegendes Jahr dem Ende entgegen, in dem uns Corona immerzu auf Trab gehalten und uns vor Herausforderungen gestellt hat. Eine nicht immer leichte Aufgabe! Umso mehr freuen wir uns, dass wir den Seepark Zülpich trotz des langen Lockdowns an allen 365 Tagen dieses Jahres öffnen konnten. Zudem hat uns der Herbst noch einige tolle Veranstaltungen im Seepark beschert.

Wir möchten uns bei all jenen bedanken, die uns auch 2021 die Treue gehalten haben. Wir hoffen, dass wir Sie auch in 2022 wieder im Seepark Zülpich begrüßen dürfen. An dieser Stelle erlauben wir uns den Hinweis auf den Dauerkarten-Vorverkauf, der noch bis zum 14. Januar läuft. Vielleicht fehlt Ihnen ja noch ein schönes Weihnachtsgeschenk!

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit und freuen uns auf ein Wiedersehen im neuen Jahr!

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team der Seepark Zülpich gGmbH NEUE TOP-ATTRAKTION: Kletterberg soll bis zur Saisoneröffnung 2022 fertig sein

Der Seepark Zülpich wird im kommenden Jahr um eine Top-Attraktion für Kinder reicher: Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Seepark Zülpich gGmbH nahmen jetzt zusammen mit Vertretern des Fördervereins Gartenschaupark Zülpich, der Marga und Walter Boll-Stiftung sowie der ausführenden Firmen den symbolischen Spatenstich zum Bau eines Kletterbergs mit integrierter Rutsche vor. Dieser wird in den kommenden Wochen auf der RWE-RelaxWiese errichtet und soll spätestens zur Saisoneröffnung am 10. April 2022 eröffnet werden.

Von "einem besonderen Tag für den Seepark Zülpich" sprach Geschäftsführer Christoph M. Hartmann beim symbolischen Spatenstich. "Ein Projekt, an dem wir lange gearbeitet haben, kann nun realisiert werden." Mit "wir" meinte Hartmann nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seepark Zülpich gGmbH, sondern insbesondere auch den Vorstand des Fördervereins Gartenschaupark Zülpich. Denn der Bau des Kletterbergs wird durch die große Unterstützung des Fördervereins überhaupt erst ermöglicht. Nicht nur, weil sich der Förderverein mit rund 27.000 Euro an den Kosten beteiligt, sondern auch, weil er die Marga und Walter Boll-Stiftung für das Projekt gewinnen konnte! Diese steuert mit rund 65.000 Euro den Löwenanteil der Kosten für den Kletterberg bei, so dass auf die Seepark Zülpich gGmbH nur noch ein Eigenanteil von etwa 5.000 Euro entfällt.

"Ohne die Unterstützung der Marga und Walter Boll-Stiftung wäre dieses Projekt nicht möglich gewesen. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken", sagte der Fördervereins-Vorsitzende Franz Glasmacher in Richtung der Stiftungsvorstände Hartmut Anders, Heinrich Nopper und Rüdiger Lennartz. "Kinder, Jugend und Familie liegen uns ganz besonders am Herzen. Deshalb war es für uns keine Frage, dass wir dieses Projekt unterstützen", sagte der Vorstandsvorsitzende Hartmut Anders. "Was hier mit dem Seepark in den vergangenen Jahren entstanden ist, ist nicht nur ein großer Gewinn für Zülpich, sondern für die gesamte Region."

Fast sechs Meter hoch und im Durchmesser 14 Meter groß wird der neue Kletterberg. Wer ihn erklimmt, kann von der Aussichtsplattform die Aussicht genießen und sich anschließend auf eine steile Rutschpartie freuen. "Der Kletterberg wird vielen Kindern viel Spaß bringen", verspricht Gunnar Vages, Geschäftsführer der Firma Metallbau Emmeln. Das Unternehmen aus Haren (Ems) wird das neue Highlight im Seepark Zülpich nach Abschluss der Vorarbeiten bauen.

Dieser Überzeugung ist auch **Bürgermeister Ulf Hürtgen**, Aufsichtsratsvorsitzender der
Seepark Zülpich gGmbH: "Hier entsteht eine
weitere **tolle Attraktion für Familien** mit
Kindern. Diese wird die Attraktivität des Seeparks noch weiter steigern."

# Fotopoint, Picknick-Stationen und Pflanzgefäße im Seepark realisiert



Bitte lächeln! Klick! Und schon ist das Erinnerungsfoto im Kasten! Auf diese Weise sind in den vergangenen Jahren schon viele Aufnahmen vom Besuch im Seepark Zülpich entstanden. Besonders für solche Momente eignet sich der Fotopoint, den die Seepark-Gäste seit kurzem auf der oberen Seepromenade finden. An dieser Stelle bietet sich den Besucherinnen und Besuchern ein herrlicher Ausblick über den gesamten Wassersportsee, der nun eingerahmt von der Seepark-Rose fürs heimische Fotoalbum oder einen Social Media-Post festgehalten werden

Der Fotopoint ist eine von insgesamt drei Maßnahmen, die in den vergangenen Monaten im Rahmen des Kleinprojektes "Natürliche Outdoor-Infrastruktur im Seepark Zülpich" realisiert werden konnte. Darüber hinaus konnte das Seepark-Gelände durch fünf einladende und zum regionalen Umfeld passende Pflanzgefäße optisch aufgewertet werden. Die Gefäße, die vor und im Seepark zu finden sind, werden saisonal wechselnd mit heimischen Pflanzen bestückt. Nicht zuletzt wurden an mehreren Stellen im Park - unter anderem im Bereich der RWE-RelaxWiese und auf dem Seeplateau - insgesamt fünf überdachte Sitzmöglichkeiten geschaffen. Die sogenannten Picknick-Stationen bieten den Seepark-Gästen eine wetterunabhängige Aufenthaltsmöglichkeit in der Natur.

Die LEADER-Region Zülpicher Börde hat diese Maßnahmen mit Mitteln aus ihrem Regionalbudget für Kleinprojekte mit knapp 16.000 Euro gefördert. Der Eigenanteil der Seepark Zülpich gGmbH beläuft sich auf etwa 4.000 Euro. "Wir konnten in der Vergangenheit schon einige tolle Projekte mit der LEADER-Region verwirklichen", so Seepark-Prokurist Benedikt Trenz. "Schön, dass es nun erneut geklappt hat und wir auf diese Weise einen erheblichen Mehrwert für unsere Gäste aus der Region und darüber hinaus schaffen konnten."

Auch zwischen
den Jahren
besteht die
Möglichkeit zum
Erwerb von
vergünstigten
Dauerkarten für
die SeeparkSaison 2022. Die
Vorverkaufsstelle
im Innenhof des
Zülpicher
Rathauses ist am
27., 28. und 29.



Dezember jeweils
von 8 Uhr bis
12.30 Uhr und
14 Uhr bis 16 Uhr
und am
30. Dezember
von 8 Uhr
bis 12.30 Uhr
und 14 Uhr
bis 17.30 Uhr
geöffnet.

# Frohe Weihnachten und alles Gute für 2022



Zum Weihnachtsfest und Jahresausklang wünscht das Seepark-Team Ihnen und Ihrer Familie viel Freude und entspannte Momente! Wir blicken zurück auf ein **Jahr 2021**, das erneut große Herausforderungen für uns bereithielt, aber auch schöne Erinnerungen an farbenfrohe Veranstaltungen. Bei allen Partnerinnen und Partnern möchten wir uns **für die gute Zusammenarbeit** bedanken und freuen uns jetzt schon auf die kommende Saison.

Natürlich schwebt das Thema »Corona« auch in 2022 wieder über unseren Planungen für die neue Seepark-Saison. Aber, ob mit oder ohne coronabedingte Einschränkungen - wir tun alles dafür, damit Sie sich bei uns sicher fühlen und auch 2022 wieder den **Urlaub vor der Haustür an der Zülpicher Riviera unbeschwert genießen** können.

Wir freuen uns, Sie auch im neuen Jahr wieder im Seepark begrüßen zu dürfen.

Die Park-Post wird herausgegeben von der Seepark Zülpich gGmbH, Markt 21, 53909 Zülpich. Geschäftsführung: Christoph M. Hartmann. Kontakt: info@seepark-zuelpich.de; 02252-52345; Fax 02252-52310. USt-ID: 1120957110807571001



WIR **GEBEN IHRER TRAUER** ZEIT IIND RAUM

ERD,- FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN BESTATTUNGSVORSORGE - FACHGEPRÜFTER BESTATTER

# BERATEN UND BETREUEN -HELFEN UND BEGLEITEN

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH · PFARRER-ALEF-STRASSE 14A 52391 VETTWEISS-SIEVERNICH · TEL. 0 22 52 - 8 36 79 60 www.bestattungshaus-sievernich.de

Die Bestatter mit Familientradition seit über 100 Jahren.



# KIRCHLICHE NACHRICH



# Gottesdienste an den Wochenenden

ich

Wochenenden vom 11.12.2021 bis 02.01.2022 im	Sendungsraum Zülpic
Samstag, 11. Dezember	
09.00 Uhr Rövenich	Hl. Messe
17.00 Uhr Zülpich u. Enzen	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr Schwerfen u. Nemmenich	Sonntagvorabendmesse
Sonntag, 12. Dezember	
08.00 Uhr Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr Zülpich, Wichterich,	Hl. Messe
Rövenich u. Wollersheim	
11.00 Uhr Zülpich u. Sinzenich	Hl. Messe
18.30 Uhr Füssenich	Hl. Messe
Samstag, 18. Dezember	
09.00 Uhr Merzenich	Hl. Messe
17.00 Uhr Zülpich, Lövenich	Sonntagvorabendmesse
u. Juntersdorf	
18.30 Uhr Schwerfen u. Bürvenich	Sonntag vor abendmesse
Sonntag, 19. Dezember	
08.00 Uhr Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr Zülpich, Wichterich, Embken u. Merzenich	Hl. Messe

Hl. Messe

18.30 Uhr Füssenich	Hl. Messe
Freitag, 24. Dezember - Heiligabend	
16.00 Uhr Füssenich	Kinderchristmette
16.00 Uhr Zülpich, Niederelvenich,	Weihnachtsgottesdienst
Ülpenich u. Wollersheim	für Kinder
18.00 Uhr Schwerfen u. Nemmenich	Christmette
19.00 Uhr Zülpich	Christmette
24.00 Uhr Merzenich	Christmette
Samstag, 25. Dezember - Weihnachten	
08.00 Uhr Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr Zülpich, Wichterich u. Lövenich	Hl. Messe
11.00 Uhr Zülpich, Wollersheim u. Sinzenich	Hl. Messe
18.30 Uhr Füssenich	Hl. Messe
Sonntag, 26. Dezember – 2. Weihnachtstag	
08.00 Uhr Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr Zülpich, Niederelvenich, Enzen u. Bürvenich	Hl. Messe
11.00 Uhr Zülpich, Ülpenich u. Embken	Hl. Messe
18.30 Uhr Füssenich	Hl. Messe

Freitag, 31. Dezember - Hl. Silvester

17.00 Ühr Zülpich, Juntersdorf u. Rövenich Jahresschlussmesse 18.30 Uhr Schwerfen, Bessenich u. Langendorf Jahresschlussmesse

Samstag, 1. Januar - Neujahr

09.30 Uhr Zülpich, Wichterich, Muldenau u. Merzenich Hl. Messe 11.00 Uhr Zülpich, Oberelvenich u. Dürscheven H1 Messe 18.30 Uhr Schwerfen u. Bürvenich Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 2. Januar

08.00 Uhr Hoven Hl. Messe 09.30 Uhr Zülpich, Niederelvenich, Embken u. Rövenich Hl. Messe 11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich Hl. Messe 18.30 Uhr Füssenich Hl. Messe

Die Veröffentlichung der Gottesdienste zu Weihnachten erfolgt unter Vorbehalt! Alle Gottesdienste entnehmen Sie bitte den aktuellen Pfarrmitteilungen kreuzfidel, die in allen Pfarrkirchen ausliegen. Außerdem sind die Gottesdienst täglich auf unserer homepage www.pfarrverband-zuelpich.de eingestellt.



# Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich

Alle Gottesdienste werden im Livestream auf unserem Youtube-Kanal "Evangelische Christuskirche Zülpich" übertragen. Etwas zeitversetzt können Sie die Gottesdienste auch auf unserer Website www.ev-christuskirche-zuelpich.de

# Gottesdienste der Evangelischen Christuskirche Zülpich

(alle Gottesdienste unter Vorbehalt. Bitte aktuelle Infos beachten!)

12.12. 3. Advent, Gottesdienst, 10 Uhr

19.12. 4. Advent, Gottesdienst, 10 Uhr

24.12. Gottesdienst am Heiligabend

- Familiengottesdienst zwischen 14:30 Uhr und 16:30 Uhr in mehreren Stationen rund um die Kirche
- Christvesper, 17:30 Uhr
- Christvesper, 18:30 Uhr
- Christmette, 23:00 Uhr
- Zu allen Gottesdiensten sind Eintrittskarten erforderlich, die Sie im Gemeindebüro erhalten. Es gilt die 2G-Regel und Maskenpflicht. Livestream für Ungeimpfte
- 25.12. Gottesdienst am Ersten Weihnachtstag mit Abendmahl, 10 Uhr
- 26.12. Gottesdienst am zweiten Weihnachtstag, 18 Uhr
- 31.12. Gottesdienst am Altjahresende mit Abendmahl, 18 Uhr

CVJM-Gruppen für Kinder und Jugendliche, Frankengraben 6, Tel. 02252/2771

Informationen bei Patrick Kisselmann, info@cvjm-zuelpich.de

# Unsere Bücherei ist wieder geöffnet!

Ev. Öffentl. Bücherei, Frankengraben 41, Tel. 02252/8365444

Di. 14.30-16.30 Uhr und Do. 15.30-19.00 Uhr

Sie können immer über https://www.eopac.net/BGX710002/ nach Büchern suchen, diese vorbestellen und dienstags und freitags 9 - 12 Uhr im Gemeindebüro abholen.

11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich



# **VEREINSMITTEILUNGEN**

# Der Wasser- und Bodenverband Zülpich-Bessenich informiert

Die aktuelle Beitragsliste 2021 des Wasser-und Bodenverbandes Zülpich-Bessenich liegt in der Wohnung des Verbandsvorstehers Wilfried Rick, Bitzgasse 5, 53909 Zülpich-Bessenich, zur Einsichtnahme der Mitglieder aus.

Einwende hiergegen sind in einer Frist von 4 Wochen beim Verbandsvorsteher geltend zu machen.

gez. Wilfried Rick

Verbandsvorsteher

# SV Rhenania Bessenich 1928 e.V. unterstützt Zülpicher Flutopfer

- 1.928 Euro an das Sonderkonto "Zülpich hält zusammen" gespendet
- Unbürokratische Hilfe für Hochwasseropfer im Stadtgebiet Zülpich

Nach der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 hat der Verein SV Rhenania Bessenich 1928 e.V. unter den Spielern und Mitgliedern eine Spendenaktion für das Spendenkonto "Zülpich hält zusammen" durchgeführt. Dank dieses Sonderkontos kann die Stadt Zülpich schon seit vielen Jahren in Not geratenen Menschen unbürokratisch, schnell und über den gesetzlichen Rahmen hinaus helfen. Allein für die besonders stark vom Hochwasser betroffene Haushalte im Stadtge-biet wurden in den vergangenen Wochen rund 400.000 Euro bereitgestellt.

Den symbolischen Spendencheck des SV Rhenania Bessenich 1928 e.V. übergaben jetzt Ben-jamin Warrach und Lennart Paffendorf an Bürgermeister Ulf Hürtgen. "Das ist eine schöne Geste des Vereins", sagte Bürgermeister Hürtgen. "Es ist schön zu sehen, wie unsere Stadt bei all dem Leid, das viele Menschen durch die Flutkatastrophe widerfahren ist, zusammensteht."

Neben den Spenden durch die Sportler und Mitglieder des Vereins spendete auch die Firma Paffendorf GmbH, sodass der symbolische Betrag in Höhe von 1.928 Euro, in Anlehnung an das Gründungsjahr des Vereins, überreicht werden konnte.

Bürgermeister Hürtgen dankte den Mitgliedern, Sportlern und Förderern des Vereins SV Rhenania Bessenich 1928 e.V. und der Firma Paffendorf GmbH und versicherte zugleich: "Jeder Cent kommt eins zu eins dort an, wo er gebraucht wird."



Benjamin Warrach (l.) und Lennart Paffendorf (r.) übergaben den symbolischen Scheck des Vereins "SV Rhenania Bessenich 1928 e.V." an Bürgermeister Ulf Hürtgen.

© Stadt Zülpich/ Julia Schneider

# Kolpingsfamilie Hoven spendete an "Zülpich hält zusammen"

Kolpingbrüder und -schwestern unterstützten Sonderkonto der Stadt Unbürokratische Hilfe für unverschuldet in Not geratene Menschen

In einer Sondersitzung des geschäftsführenden Vorstandes der Kolpingsfamilie Hoven wurde kurz nach der Flutkatastrophe am 14. Juli 2021 entschieden, den Opfern mit einer großzügigen Spende zu helfen. Die Mitglieder wurden darüber in Kenntnis gesetzt und es ergab sich schließlich der mehr als erfreuliche Spendenbetrag von 2640 €. Die Kolpingsfamilie hat in den letzten Jahren immer größere Spenden an Hilfsorganisationen oder Bedürftige gemacht, aber über diesen Betrag sind alle stolz und hoffen, dass damit schnell und direkt den Opfern geholfen werden konnte. Die Mitglieder der Kolpingsfamilie Hoven werden auch in Zukunft ihre Arbeit im Sinne des Gesellenvaters fortführen und einen Teil zur Verwirklichung einer besseren Welt beitragen.





# Eröffnung des Heimatmuseums in Enzen

Am 13. / 14. November hat das neue Heimatmuseum in Enzen seine Türen geöffnet! Nach einer nur halbjährigen Bauzeit wurde der Umbau der Aufbahrungshalle neben der Enzener Pfarrkirche St. Kunibert in Rekordzeit abgeschlossen. Bei einer kleinen

Feierlichkeit mit geladenen Gästen durchschnitten Ulf Hürtgen, Bürgermeister der Stadt Zülpich, und Peter Reuter, 1. Vorsitzender des VEKD, am Freitag, den 12.11.21, das symbolische Band vor dem Museumseingang und gaben so die Räumlichkeiten für die Öffentlichkeit frei.

Am Samstag und Sonntag war das Museum dann von 11 bis 16 Uhr für Besucher geöffnet. Viele Enzener und auch auswärtige Interessierte nutzten die Gelegenheit für eine kostenlose Besichtigung. Das Konzept kam ausgesprochen gut an und die Veranstalter zeigten sich sehr zufrieden mit der Resonanz aus der Bevölkerung. Im Museum gibt es eine Dauerausstellung und einen Bereich für Wechselausstellungen. In der Dauerausstellung erwarten den Besucher unter anderem Bodenfunde aus Enzen und Umgebung. Dazu gibt es interessante Fakten und Anekdoten.

Die erste Wechselausstellung widmet sich dem Thema "Kaiserzeit und 1. Weltkrieg". Vielfältige Fotos, Dokumente und Alltagsgegenstände gewähren einen Blick in die Vergangenheit. Sämtliche Ausstellungsstücke haben einen direkten Bezug zu Enzener Bürgern und vermitteln einen Eindruck von der damaligen dörflichen Gemeinschaft und vom Leben in Enzen vor rund 100 Jahren.

Für die Zukunft plant man weitere themenbezogene Ausstellungen und Aktionen, die auf der Homepage des Vereins angekündigt werden.

Das Heimatmuseum Enzen wird vom Geschichtsverein "VEKD" ehrenamtlich betrieben und kann ab sofort nach vorheriger Terminvereinbarung in Verbindung mit einer Führung, die auf Wunsch auch die nahegelegene Pfarrkirche St. Kunibert, die Apsis sowie die in Enzen gefundenen römischen Steinsarkophage neben dem Museum einschließt, besichtigt werden. Der Eintritt ist frei.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage www.vekd.de/heimatmuseum.



Marc Eichholz (Kulturstiftung der Kreissparkasse Euskirchen), Ulf Hürtgen (Bürgermeister der Stadt Zülpich) und Hans-Gerd Dick (Kulturdezernent der Stadt Zülpich) werden von Peter Reuter durch die Ausstellung geführt.

# Rövenicher Schützen tragen Vereinsmeisterschaft aus

Mit einem harten Ringen hat die St. Hubertus Schützenbruderschaft Rövenich die diesjährigen Vereinsmeisterschaften ausgetragen sowie ihren Vereinsmeister 2021 ermittelt. Die Übergabe der Plaketten und Pokale erfolgte traditionell während des Hubertusessens am 06.11.2021 in der Schützenhalle.



Nach der Heiligen Messe und der Stärkung mit einer deftigen Erbsensuppe konnte Schießmeister Arnd Wirtz die Bestplatzierten auszeichnen.

Präsident Karl Hofmeister nutzte die Gelegenheit und ehrte verdiente Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft in der Bruderschaft. So durfte er Petra Spürkel (10 Jahre) sowie Rainer Neumann (40 Jahre) ihre jeweiligen Urkunden überreichen. Darüber hinaus wurden Reiner Kauert (25 Jahre) und Lothar Faltin (40 Jahre) in Abwesenheit ausgezeichnet.

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Rövenich bedankt sich herzlich für die geleistete Unterstützung und wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern der Bruderschaft eine schöne Adventszeit, ein harmonisches Weihnachtsfest und einen guten Jahreswechsel.

# Freiluft Kino & Kultur Zülpich e.V.

Unsere erste Open-Air Kinoreihe "Filme für die Erde" im Herbst 2021 ist erfolgreich abgeschlossen. Auf dem Quirinusplatz, zwischen Museum der Badekultur und Kirche St. Peter, haben wir an sechs Abenden (einmal konnten wir wegen schlechten Wetters ins Museum ausweichen) gemeinsam mit insgesamt 406 Besuchern wunderbare Spiel- und Dokumentationsfilme genossen.

Auf dem festlich geschmückten Platz konnten die Gäste sich mit verschiedenen Bio-Getränken, Tees und Glühwein sowie kleinen Leckereien versorgen und beim Warten auf die herannahende Dämmerung ergaben sich hier und da so manch freundliche Gespräche.



Auch unser Angebot sich nach gemeinsamen Filmerleben in einem kurzen Redekreis an unserer Feuerschale zu versammeln, stieß auf gute Resonanz. Hier wurden neue Bekanntschaften geschlossen und die Teilnehmenden empfanden es inspirierend das Erlebte miteinander zu teilen.

Unser Konzept die Filmabende mit kostenfreiem Eintritt zu gestalten ist aufgegangen, durch Spenden zeigten unsere Gäste Ihre Wertschätzung für die Filme. Danke - denn damit kann es ab Mitte März 2022 weitergehen.

Der neu gegründete Verein Freiluft Kino & Kultur Zülpich e.V. konnte über die Filmabende einige neue Mitglieder und Unterstützer gewinnen. Die reibungslose Umsetzung wäre ohne die vielen begeisterten Helfer nicht möglich gewesen. Für die nächste Filmreihe im März steht nun ein festes Team bereit.

Ein besonderer Dank geht an die Victor-Rolff-Stiftung für die Förderung. Danke auch dem Museum der Badekultur für die unbürokratische Kooperation auf allen Ebenen! Ebenso bedanken wir uns bei der Kirche St. Peter für die Möglichkeit unsere Logistik zwischen den Veranstaltungen im Kirchturm einzulagern und bei der Seepark gGmbH fürs Stühle ausleihen.

Hier ein paar Zitate und Anekdoten von den Filmabenden:

"Eine super Initiative. So ein Verein hat in Zülpich noch gefehlt!" (Ulf Hürtgen zur Eröffnung) "Wir waren die letzten zwei Wochen im Urlaub, wollten aber nichts verpassen und haben die beiden Filme parallel gestreamt." (Besucherehepaar)

"Diese Doku hat mich inspiriert. Ich werde in dem Jugendzentrum in dem ich arbeite mit den Jugendlichen einen Perma-Kultur Garten anlegen." (Besucher nach "Tomorrow")

"Bisher sind wir für gutes Programmkino immer nach Köln gefahren, schön das es so etwas jetzt auch in Zülpich gibt!" (Gruppe aus der Nähe von Düren nach dem dritten Besuch)

"Einfach super! Der Film, das Ambiente, Popcorn - ein absolutes Highlight für die Herbstferien!" (Mutter nach "Rocca")

Für weitere Informationen zum Verein, den gezeigten Filmen und zukünftigen Projekten besuchen Sie uns gerne unter www.freiluftkino-zuelpich.de.



# Prinzenvorstellung in Zülpich

# Rolf Kogel besteigt den Zülpicher Narrenthron

"Wir sind stolz, dass wir jedes Jahr ohne Probleme einen Prinzen präsentieren können. Es gibt Städte, die uns darum beneiden", sagte der Präsident der Karnevalsgesellschaft "Zölleche Öllege" Robert Frings bei der Vorstellung der neuen Tollität der Stadt Zülpich in den Räumlichkeiten der Martinskirche. Tatsächlich gelingt es den Karnevalisten aus der Römerstadt seit über 90 Jahren alljährlich ein neues Narrenoberhaupt zu präsentieren. In dieser Session wird Rolf Kogel in das Prinzenornat schlüpfen und das Zepter in "Zöllech" schwingen. Er ist der 12. Prinz aus den Reihen der Hovener Jungkarnevalisten Zülpich gegr. 1963 e.V.. Im Jahr 1968 erblickte er in Simmerath das Licht der Welt und nicht in seiner jetzigen Heimatstadt Zülpich. 2004 stand der große Umzug in die Ortschaft Langendorf an, die für Rolf Kogel & Familie bis heute Wohnsitz & Heimat ist. Mit seiner Frau Elke ist er seit vielen Jahren glücklich verheiratet. Seine zukünftige Prinzessin Elke konnte Rolf davon überzeugen, dass zu einem Prinzenpaar auch Thronfolger gehören, und so komplettierten schließlich Tochter Lara und Sohn Philipp das Familienglück. In seiner Freizeit kocht die designierte Tollität gerne, ist auf Wanderschaft oder man trifft ihn beim Volleyball und anderen Sportarten an. Es gibt jedoch eine Leidenschaft, die weit über ein Hobby hinausgeht: die Liebe zum Fußballclub Alemannia Aachen – aber natürlich auch zu den Hovener Jungkarnevalisten. Bei der HJK ist die designierte Tollität seit närrischen elf Jahren Mitglied. Das Amt des Kommandanten bekleidet er seit dem Jahr 2020. Schon als Kind hatte Rolf Kogel den großen Traum, "Eimol Prinz zo sin", was ihm durch seine Familie & Eltern sicherlich auch in die Wiege gelegt wurde. Nachdem die Adjutanten Claudia und Olly Hohn, Petra und Rainer Peters, Britta und Rainer Schmitz sowie Silvia und Gerd Wallraff an Bord geholt wurden, waren die Würfel endgültig gefallen. Als Prinz Rolf II. wird Rolf Kogel in die Geschichte des Zülpicher Karnevals eingehen. Die Inthronisierung fand am 20.11.2021 im Rahmen der großen Proklamationssitzung der "Zölleche Öllege" im "Forum Zülpich" statt.



(Text & Bild: Florian Heller)

V. l. n. r.): Horst Wachendorf, scheidender Prinz Stefan I. (Thelen), Robert Frings, Janine Thelen, Bürgermeister Ulf Hürtgen, Elke Kogel, Gerd Wallraff, Rolf Kogel und Ralf Esser.

# Ihre Füße in gute Hände Seit 140 Jahren (1880 - 2020) Schuh und Orthopädie GATZWEILER Kölnstraße 71



Lieferant gesetzlicher und privater Krankenkassen

www.markenschuhshop.de











Zertifizierter Betrieb nach DIN EN ISO 9001 Alle Kassen Münsterstr. 15 · 53909 Zülpich · Telefon: 02252-8375714 Markt 11 · 50374 Erftstadt · Telefon: 02235-75123 mail@dost.nrw · www.dost.nrw



KFZ-Sonnenschutzfolie



KFZ-Beschriftung



**Textiliendruck** 







Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath) info@porschen-bergsch.de | www.porschen-bergsch.de



Schaufensterbeschriftung









□ Druck · Verlag · Lettershop





Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

# Leistungsumfang:

- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- · Balkonsanierung incl. **Dachdeckerarbeiten**
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

# Ihr kompetenter Ford Partner in Ihrer Nähe:



# **Autohaus**

# M. BORCHERT

Mühlenstr. 5

15 Autominuten von Zülpich 53919 Weilerswist-Groß Vernich Gebrauchtfahrzeuge kostenloser Hol- und
Finanzierung 10 Autominuten von Euskirchen (Am Sportplatz)

- Leasing
- Versicherungsservice
- Kfz-Meisterbetrieb
- Karosserieinstandsetzung
- Moderne Einbrennlackierung
- Windschutzscheiben Reparatur
- Reparatur aller Marken
- TÜV-Abnahme im Haus

Tel: 0 22 54 / 84 52 00 Fax: 0 22 54 / 84 52 01

Internet: www.ford-borchert.de eMail: info@ford-borchert.de



